Die Gesetzgebung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts-

und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Referendar **Werner Keitel**

aus Stuttgart.

Nürtingen a. N., Druck von K. Henzler 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor Dr. C. Sartorius.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juli 1931.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550003_0019

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Geschichtliche Entwicklung der Grundzüge der Verfassung der evang. württ. Landeskirche.

I. 1534—1819 2
Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments — Staat und ev. Kirche im 17. und 18. Jahrhundert — die ev. Kirche unter den kath. Herzögen 1733—1797 — die Religionsedikte von 1803 und 1806.

II. 1819—1918 6
Die Verfassung von 1819 — die Landessynodalordnung — das Gesetz von 1898 über Ausübung der Kirchenregimentsrechte unter einem kath. Fürsten.

III. Seit 1918 12
Die Notverordnung vom 9. November 1918 — die ev. Kirchenregierung — die Landeskirchenversammlung — die neue Kirchenverfassung.

§ 3. Der Staat und die kirchliche Gesetzgebung.

I. Staat und Kirche im Allgemeinen 14

II. Die kirchliche Autonomie 20

III. Das württ. Staatskirchengesetz und die kirchliche Gesetzgebung 21

§ 4. Die Grundlagen der Verfassung.

I. Verfassungssysteme 27

II. Die einzelnen Organe der Kirche 30

III. Besonderheiten der Verfassungsgestaltung der deutschen ev. Landeskirchen 34

§ 5. Der Gesetzesbegriff.

I. Im Staatsrecht 36

II. Im Kirchenrecht 37

§ 6. Anwendungsbereich und Grenzen der Gesetzgebung.

I. Umfang der Gesetzgebung im allgemeinen 40

II. Die nach § 22 Absatz 2 KV. dem Gesetzgebungsweg unterworfenen Gegenstände 40

III. Gesetzgebung und Bekenntnis — § 1 KV. 43

§ 7. Der Weg der Gesetzgebung.
I. Regelmäßiger Weg 45
II. Verfassungsänderungen 48
III. Die den Verfassungsgesetzen gleichgestellten Gesetze . . 48
IV. Das suspensive Veto 49

§ 8. Das Verordnungsrecht im Allgemeinen.
I. Begriff der Verordnung im Staatsrecht 51
II. Die Rechtsverordnung in der württ. Landeskirche 51

§ 9. Die gesetzvertretende Verordnung 54

§ 10. Die Ausführungsverordnung 55

§ 11. Die Notverordnung 56

§ 12. Die Gesetzgebung und der deutsch-evangelische Kirchenbund 60

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 1912.

— Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. 8. 1919. 1929.

Arndt: Das selbständige Verordnungsrecht. 1902.

Berner: Die Staatsaufsicht über die Kirchen in R.-Verw.-Bl. Bd. 50, 1929 S. 693 ff.

Beyerle: Weimarer Erinnerungen zu Art. 137 RV. in Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaften der Görres-Gesellschaft, Heft 44 1926.

Blume, von: Die württembergische Verfassungsgesetzgebung im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 9 S. 171 ff.

Bredt: Die Trennung von Staat und Kirche 1919.

— Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen Bd. 1 1921, Bd. 2 1922, Bd. 3 1923.

— Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsstreit. Arch. des öff. Rechts Bd. 32 S. 348.

— Der Geist der deutschen Reichsverfassung 1924.

Dibelius: Staatsgrenzen und Kirchengrenzen 1921.

Drost: Verordnungsrecht des deutschen Reiches 1892.

Ebers: Staat und Kirche im neuen Deutschland 1930.

Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts 1926.

— Religion u. Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung. 1930.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. 1927.

Friedberg: Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. 1872.

— Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen. 1888.

— Lehrbuch des evangelischen und katholischen Kirchenrechts. 1909.

Frauer: Rechtliche Stellung des württembergischen Konsistoriums in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. 17 1907.

Friederichs: Juristische Personen, Verw.-Arch. Bd. 23 S. 1 ff.

Friedmann: Geschichte und Struktur der Notstandsverordnung in kirchenrechtlichen Abhandlungen 5. Heft 1903.

Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.

— Deutsches Privatrecht Bd. 1, 1895.

Giese: Die Verfassung des deutschen Reiches. 1926.

— Das kirchenpolitische System der Weimarer Reichsverfassung, Arch. des öff. Rechts. NF. Bd. 7 S. 1 ff.

— Staat und Kirche im neuen Deutschland, Jahrb. des öff. Rechts Bd. 13 S. 249 ff.

Giese & Hosemann: Die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen Bd. 1 und 2. 1927.

Glatzer: Das Recht der provisorischen Gesetzgebung. 1899.

Golther: Der Staat und die katholische Kirche in Württemberg. 1874.

Göz: Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1908.

Grendel: Staatsaufsicht über die evangelischen Kirchen in Preußen. 1925.

Hatscheck: Das Reichsstaatsrecht. 1923.

— Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. 1924.

— Der Ursprung der Notverordnung in Grünhuts Zeitschrift 27, 1 ff.

Held: Das württembergische Notverordnungsrecht unter Vergleich mit dem Notverordnungsrecht anderer Staaten. 1905.

Handbuch des deutschen Staatsrechts in das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 28. 1929.

Haller: Das württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924. 1924.

Hartmann & Jäger: Johannes Brenz, Bd. 1. 1861.

Hauber: Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche Württembergs. 1854, 1856.

Hinschius: Allgemeine Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I 1, S. 187 ff. 1887.

Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des deutschen Reiches. 1921.

Jellinek, G.: Gesetz und Verordnung. 1887.

— System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1905.

Haenel: Das Gesetz in formellem und materiellem Sinn. 1888.

Jellinek, W.: Verwaltungsrecht. 1928.

Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894.

— Die Trennung von Staat und Kirche DJZ. 1919 Spalte 123 ff.

— Das Reichsgericht und der braunschweigische Kirchenverfassungsstreit Arch. des öff. Rechts Bd. 43 S. 115 ff.

— Die deutsche Kirche im deutschen Staat in Staat, Recht und Volk. 4. Heft 1919.

Kälber: Ueber Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche in Württemberg. 1905.

Kelsen: Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts 1920.

— Hauptprobleme der Staatsrechtslehre. 1911.

Knilling: Staat und Kirche in Bayern in Allgemeine Rundschau. 1920 S. 117 ff.

Koeniger: Katholisches Kirchenrecht. 1926.

Koeniger-Giese: Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und Staatskirchenrechts. 1924.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reichs. 1911.

Lilienthal, von: Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 Reichsverfassung. 1925.

Löhr: Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? Görres-Gesellschaft, Rechts- und sozialwissenschaftliche Sektion, Heft 47. 1927.

Marlitz, von: Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes 1880.

Mausbach: Kulturfragen in der deutschen Verfassung. 1920.

— Ueber die öffentliche Rechtsstellung der Kirchen im deutschen Reich. Görres-Gesellschaft Heft 44, 1926.

Mayer, K.: Kirchenverfassungsgesetz in Württemberg. 1930.

Mayer, O.: Trennung von Staat und Kirche. 1919.

Meyer, G.: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. Bd. 1—3. 1919.

Müller: Die Anfänge der Konsistorialverfassung im luth. Deutschland in der historischen Zeitschrift Bd. 102. 1909.

Peters: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung, 1926.

Poeschl: Katholisches Kirchenrecht. 1921.

Rebitzki: Das Verordnungsrecht des Königs, insbesondere das Recht der Notverordnung nach preußischem Landeskirchenrecht. 1912.

Richter: Geschichte der evangelischen Kirchenverfassungen. 1851.

Rieker: Die evangelische Kirche Württembergs. 1887.

— Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. 1919.

Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. 1886.

— Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 1895.

Rothenbücher: Trennung von Staat und Kirche. 1908.

Rieder: Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. 1928.

Ruck: Kirchenrecht. 1926.

Sartorius: Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Kirchenrechts. 1891.

— Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Württemberg in den Jahren 1920—24 im Jahrbuch des öff. Rechts Bd. 13 S. 375 ff.

Schmitt: Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 der RV. in Arch. des öff. Rechts 42 S. 1 ff.

— Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der RV. Görres-Gesellschaft Heft 44.

Schoen: Das Landeskirchentum in Preußen. Verw.-Arch. 1898 S. 101 ff.

— Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1903.

— Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart. Verw.-Arch. Bd. 29 S. 1 ff.

— Deutsche Juristenzeitung 1922 S. 93: Der deutsch-evangel. Kirchenbund.

— Handbuch der Politik 1920, 1. Bd.; Die formellen Gesetze S. 241 ff., die Verordnungen S. 248 ff.

Schulze: Deutsches Staatsrecht Bd. 1.

Schütze: Die Verordnung mit Einschluß der Notverordnung nach den geltenden preußischen Kirchenverfassungen, 1927.

Sehling: Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, 1914.

Sarwey: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 1883.

Sohm: Kirchenrecht Bd. 1, 1892. Bd. 2, 1923.

Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 4: der Begriff des Gesetzes in der RV. 1928.

Werner: Die Rechtsnatur des deutschen evangelischen Kirchenbunds in Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien, Heft 17. 1927.

Wolff, Walter: Vergleich und Kritik der beiden amtlichen Entwürfe zur preußischen Kirchenverfassung. 1922.

Wolff, Ernst: Das königliche Verordnungsrecht in Württemberg. 1912.

Wenzel: Der Begriff des Gesetzes. 1920.

Winker: Kirche und Staat in Württemberg im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 237 ff. 1929.

Waldecker: Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. 1913.

Zorn: Preußisches Staatsrecht. 1915.

— Hirths Annalen. 1885, 1888.

Gesetzessammlungen- und Vorarbeiten.

Eisenlohr: Sammlung der württembergischen Kirchengesetze. 1834/1835

Reyscher: Gesetzessammlung, Kirchengesetze Bd. 7 und 9, Grundgesetze Bd. 2.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Amtsblatt des württembergischen Konsistoriums und Synodus.

Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg (seit 1924).

Verfassung des deutschen evangelischen Kirchenbundes und Kirchenbundesvertrag.

Geschäftsordnung für den württembergischen evangelischen Landeskirchentag vom 29. 4. 1927.

Protokolle der Verhandlungen der evangelischen Landeskirchenversammlung in Württemberg. 1919/1924 Bd. 1—3 und Beilagenband.

Entwurf eines Gesetzes über die Kirchen samt Begründung. Württembergischer Landtag 1924. Beilage 850. Beilagenband S. 561 ff.

Anträge des Kirchenausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Kirchen. Württembergischer Landtag 1922. Beilagen 1154, 1155. Beilagenband S. 579 ff.

Verhandlungen des Württembergischen Landtags. 1924. 217. bis 224. Sitzung. Protokoll Bd. S. 5321 ff.

Zusammenstellung der Beschlüsse in dritter Beratung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Kirchen. Württembergischer Landtag 1924. Beilage 1184, Beilagenband 639 ff.

Berichte und Protokolle des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung des deutschen Reichs. Bd. 336 der stenogr. Reichstagsberichte.

Die Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. Bd. 328 der stenogr. Reichstagsberichte.

Die in der vorliegenden Arbeit berücksichtigte, aber hier nicht aufgezählte Literatur wird in den einzelnen Anmerkungen näher bezeichnet.

Abkürzungen

(außer den allgemein gebräuchlichen).

Amtsbl.	Amtsblatt der ev. Landeskirche in Württemberg.
Arch Oeff R	Archiv des öffentlichen Rechts.
DJZ	Deutsche Juristenzeitung.
Gesch O	Geschäftsordnung.
Gr KO	Große Kirchenordnung von 1559.
Jahrb. Oeff R	Jahrbuch des öffentlichen Rechts.
KV	Kirchenverfassung vom 9. Juni 1920.
Kons. Amtsbl.	Amtsblatt des Württ. Konsistoriums und Synodus.
LK	Landeskirche.
LKT	Landeskirchentag.
LKV	Landeskirchenversammlung.
LS	Landessynode.
LSO	Landessynodalordnung von 1888.
OKR	Oberkirchenrat.
Pl.	Plenum.
Prot.	Protokolle.
Reg. Bl.	Regierungsblatt für Württemberg.
RG	Reichsgericht.
RV	Reichsverfassung von 1919.
StKG	Württ. Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924.
V	Verfassung.
VA	Verfassungsausschuß.
VO	Verordnung.
VU	Verfassungsurkunde von 1819.

Einleitung.

§ 1.

Nach den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung (Art. 137) ist die württbg. evang. Landeskirche wie die übrigen deutschen evang. Landeskirchen eine Körperschaft des öffentl. Rechts mit dem Recht auf eigene Verwaltung und Rechtssetzung geblieben. „Gesetze" zu geben ist das souveräne Recht des Staats. Bei der überragenden Stellung der Kirchen und auf Grund der historischen Entwicklung bezeichnet man aber die kirchliche Rechtssetzung ebenfalls als Gesetzgebung und spricht von kirchlichen „Gesetzen" und „Verordnungen". Damit ist aber nicht gesagt, daß die kirchliche Gesetzgebung ebenbürtig neben der Staatsgesetzgebung besteht, sie ist vielmehr dieser untergeordnet. In Wahrheit handelt es sich also nicht um Gesetze im staatsrechtlichen Sinn, sondern nur um statutarische Satzungen.

Betrachtet man den inneren Aufbau der Kirche, ihre Organisation, so ist auffallend die Aehnlichkeit mit dem Aufbau des staatlichen Gemeinwesens. Die Begründung dafür ist zu finden in der Eigenschaft der Kirche als Korporation des öffentlichen Rechts mit Selbstbestimmungsrecht und in der tatsächlichen Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung mit Kirchenvolk, Kirchenvolksvertretung, Kirchenpräsident und Verwaltungsbehörde, ferner in der historischen Entwicklung der Kirchenverfassung, die ursprünglich einen Teil der Staatsverfassung bildete und, nachdem sie sich von dieser gelöst hatte, sich in Anlehnung an diese entwickelte.

In der vorliegenden Arbeit sind auch die Grundlagen der Kirchenverfassung dargestellt, da von ihnen aus erst richtig verstanden werden kann, warum die Gesetzgebung durch die Verfassung die dargestellte Regelung erfahren hat.

Die Arbeit behandelt die geltende Gesetzgebung der württ. evang. Landeskirche. Die theologisch-philosophische Frage, ob und wieweit die Kirche ihrer Organisation eine den Staatsverfassungen ähnliche Verfassung zu Grunde legen darf, wird nicht berührt.

Geschichtliche Entwicklung der Grundzüge der Verfassung der evangelisch-württembergischen Landeskirche.

§ 2.

I. Der erste protestantische Landesherr Württembergs ist Herzog Ulrich. Er war während seiner Verbannung zum Protestantismus übergetreten. Nach seiner Rückkehr (1534, Schlacht bei Lauffen, Vertrag von Kaaden) führte er in seinem wiedergewonnenen Land die Reformation ein. Zu diesem Zweck erließ er 1536 eine Kirchenordnung,[1]) die in ganz Süddeutschland von bestimmendem Einfluß auf die Gestaltung des Kultus war. Sehr bald wurde in den protestantischen Ländern, da sich das Bedürfnis danach einstellte, eine mit der kirchlichen Verwaltung betraute Behörde geschaffen. Ein solches Verwaltungsorgan waren in Württemberg die Visitationsräte. Die Oberamtsbezirke erhielten durch eine Synodalordnung von 1547[2]) eine synodalische Organisation, deren Mittelpunkt die von den Geistlichen gewählten Dekane bildeten (23 Dekanate). Diese Ordnung kam aber infolge des Interims nicht zur Wirksamkeit.

Erst durch Herzog Christoph (1550—1568) hat die Organisation der evangelischen Kirche ihre volle Ausgestaltung erfahren. Er war im eigentlichen Sinn der Landesherr, der in Württemberg die Reformation mit ihrer vollen Auswirkung einführte und eine durchgreifende Organisation der ev. Kirche schuf.

Unter ihm wurde die Einrichtung der Visitationsräte zunächst ausgebaut (Visitationsordnung von 1553).[3]) Dieser Visitationsrat bestand aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern. Die einen hatten die äußeren Verwaltungsangelegenheiten, die anderen die innerkirchlichen Angelegenheiten, die sich auf die Lehre usw. bezogen, zu besorgen. Eine neue Grundlage empfing die kirchliche Organisation durch Herzog Christophs Große Kirchenordnung vom Jahre 1559.[4]) Sie brachte als Behörde für kirchliche Angelegenheiten den „Kirchenrat bei der Kanzlei“,

[1]) Reyscher VIII, S. 59.
[2]) a.a.O. VIII, S. 69 und 80.
[3]) a.a.O. VIII, S. 99.
[4]) a.a.O. VIII, S. 106—244.

dem geistliche und weltliche Mitglieder angehörten. Diese kirchliche Ordnung erhielt ihre Bestätigung durch den Landtagsabschied vom 19. 6. 1565.[5])

Um nun die Stellung des Herzogs zur ev. Kirche zu charakterisieren, werden am besten folgende Worte Herzog Christophs aus der Gr. KO. angeführt:[6])

> „Wie wir uns denn vor Gott schuldig erkennen, und wissend unseres Amts und Berufes sein, wie auch, daß Gott, der Allmächtige, in seinem gestrengen Urteil von uns erfordern würd, vor allen Dingen unsere untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des Heiligen Evangelii, so den rechten Frieden des Gewissens bringt und die heilsame Waid zum ewigen Heil und Leben ist, versorgen und also der Kirche Christi mit Ernst und Eifer annehmen".

Aehnlich äußerte sich der württembergische Reformator Brenz über die Stellung der Obrigkeit zur Kirche in seinem Entwurf für den Rat der Stadt Hall:

> „Gott setzt keine Obrigkeit anders, denn mit dem Geding, daß sie für sein Wort und Reich dienen soll, sie soll darum mit ihrem Gewalt und Schwert die geistliche Lehre fördern, soll rechtschaffene Lehrer verordnen und provozieren."

Damit wurde ausgesprochen, daß in der Hand des Landesherrn die Kirchengewalt ruht. Zu seiner Kompetenz gehörte es, für das leibliche und geistliche Wohl seiner Untertanen Sorge zu tragen (die custodia utriusque tabulae nach Melanchthon). Diese Ausübung des Kirchenregiments durch den Landesherrn (landesherrliches Kirchenregiment) ist kein Notrecht.[8]) Das kommt deutlich zum Ausdruck in der Einleitung zur Gr. KO. Besonders aber führte Herzog Christoph an einer Stelle aus:[9])

> „Ungeacht, daß etzliche vermeinen, nach der weltlichen Obrigkeit allein das weltlich Regiment zustehen sollt."

Nebenher begründete er seinen Rechtsanspruch auf seine Stellung als Inhaber des Kirchenregiments mit dem jüngsten Reichstagsabschied von 1555.[10])

---

[5]) a.a.O. II, S. 121.
[6]) a.a.O. VIII, S. 111.
[7]) Hartmann und Jäger: Johannes Brenz, Bd. I, S. 326.
[8]) So besonders Sohm § 37, S. 584 ff.
[9]) Reyscher, VIII, S. 111.
[10]) a.a.O. VIII, S. 223, 224.

Es kann somit festgestellt werden: der Herzog war, wie in den anderen deutschen Ländern, der Träger der Kirchengewalt. Er hatte das Kirchenregiment inne. Dies ist eine historische Tatsache. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf die wissenschaftliche Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments (Episkopal-Territorial-Kollegialsystem) einzugehen.

Der Kirchenrat war somit keine dem Landesherrn selbständig gegenüberstehende, höchste Behörde der Kirche. Er wurde vom Landesherrn organisiert und war ihm untergeben als landesherrliche Behörde, wie zu jener Zeit die beiden übrigen landesherrlichen Zentralbehörden, Oberrat und Rentkammer. „Nicht um einem neben dem weltlichen Gemeinwesen bestehenden kirchlichen Gemeinwesen den nötigen Abschluß zu geben, ist der Kirchenrat notwendig, sondern er ist berufen, für die Bestellung der für das christliche Gemeinwesen, für das Seelenheil der dem Landesherrn anvertrauten Untertanen erforderlichen Ministerien und Schulen Sorge zu tragen".[11])

In der Folgezeit, während des 17. und 18. Jahrhunderts, trat, abgesehen von den Bestimmungen anläßlich der Herrschaft der katholischen Herzöge, eine wesentliche Aenderung des Rechtszustandes auf kirchlichem Gebiet in Württemberg nicht ein. Dies trifft für die übrigen deutschen Territorien nicht in demselben Maße wie in Württemberg zu. In Deutschland setzte zu jener Zeit eine Umwandlung der Anschauung über das Verhältnis des Staates zur Kirche gegenüber der Reformationszeit ein. Staat und Kirche wurden nicht mehr als Einheit aufgefaßt, vielmehr brach sich die Erkenntnis Bahn, daß Staat und Kirche verschiedenartige Größen seien.

In Württemberg kamen diese Gedanken kaum zum Durchbruch.[12]) Noch zu sehr war hier die Kirche mit dem Staat verkettet, als daß sich der Begriff einer vom Staat abhängigen Kirche klar herausgeschält hätte. Aus diesem Grund konnte auch noch nicht klar geschieden werden zwischen der Stellung des Landesherrn gegenüber der Kirche als Repräsentant des Staates und seiner Stellung als sumus episcopus. Immer noch

[11]) Frauer S. 248.

[12]) Vgl. aber Reyscher VIII, S. 498 (Waldenser Artikel), Kolb, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht XXI, S. 39 (Vorstellung des Konsistoriums vom Jahre 1739) und Reyscher VIII, S. 579, Generalreskript vom 17. 5. 1727.

gehörte zur Organisation des Staates die kirchliche Organisation. Eisenlohr[13]) charakterisiert diesen Rechtszustand folgendermaßen: „Der ganze Organismus der Kirchenregierung erscheint durchaus bloß als eine besondere Seite der gesamten Staatsverwaltung, welch letztere Kirchliches und Politisches als zwei eng miteinander verbundene Interessen gleichförmig umfaßt. Die konstituierten kirchlichen Behörden sind durchaus vom Fürsten abhängig und verfügen auch da, wo der Fürst sich die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat, nur im Namen desselben."

An äußeren Ereignissen ist für diese Zeit festzustellen, daß im Jahre 1660 der Kirchenrat geteilt wurde in die zwei Behörden, den Kirchenrat und das Konsistorium. Dem Kirchenrat wurde die Verwaltung des Kirchenguts, dem Konsistorium die Aufsicht über Lehre und Leben der Geistlichen, ihre Prüfung und Ernennung, sowie die Aufsicht über höhere und niedere Schulen übertragen. Beide Behörden wurden dem Geheimrat unterstellt und somit zu staatlichen Mittelbehörden gemacht. „Damit war die Einverleibung der Kirche in die Staatsverwaltung vollzogen".[14])

Eine Aenderung der kirchlichen Ordnung mußte im Jahre 1733 mit dem Regierungsantritt des Herzogs Karl Alexander, der im österreichischen Kriegsdienst zum Katholizismus übergetreten war, erfolgen. Schon vor seinem Regierungsantritt fanden Verhandlungen der Stände mit ihm statt. So gab er dem engeren Ausschuß gegenüber schon im Jahre 1729 eine „Assekuration" der Landesreligion, die er in einer förmlichen Versicherung im Jahre 1732, worin er die Erhaltung der evangelischen Kirche unter Verzicht auf alle ihm hinsichtlich der Religion zustehenden Rechte versprach, wiederholte. Der Landschaft gegenüber gab er eine diesbezügliche Zusicherung am 17. 12. 1733[15]). Hierauf erfolgte am 27. 3. 1734 der Erlaß eines Dekretes. Darin wurde die Besorgung der ev. Religionsangelegenheiten des Landesherrn dem Geheimen Rat übertragen (commissio perpetua), In den Dingen der Religion war für die Gesandtschaften der direkte Verkehr mit dem Geheimen Rat vorgeschrieben. Alle Aemter durften nur mit Protestanten besetzt werden. Der Landesherr selbst war in Ausübung des

[13]) Reyscher IX, S. 77.
[14]) Richter, S. 228.
[15]) Reyscher II, S. 460.

katholischen Kultus auf die Hausandacht in der Hofkapelle beschränkt. Grundsätzlich aber blieben die Episkopalrechte bei der landesherrlichen Gewalt.

Von den nachfolgenden katholischen Herzögen wurden die sämtlichen von Karl Alexander gegebenen Zusagen in den sogenannten „Religionsreversalien" bestätigt — bis zum Jahre 1797, dem Regierungsantritt des evangelischen Herzogs Friedrich II., nachmaligen Königs Friedrich I.

Bis zum Jahre 1803 hatte Württemberg ausschließlich evang. Bevölkerung. Die evang. Religion war Staatsreligion (vgl. Landtagsabschied von 1565).[16]) Staat und Kirche bildeten eine Einheit. Die politischen Ereignisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die eine bedeutende Erweiterung Altwürttembergs und zugleich eine Aufnahme katholischer und reformierter Bestandteile in die Bevölkerung des Landes brachten[17]), waren der Anstoß zum Erlaß der Religionsedikte vom 14. 2. 1803 und 15. 10. 1806[18]), wonach die drei christlichen Bekenntnisse (protestantisch, katholisch, reformiert) als gleichberechtigt anerkannt wurden. Württemberg war damit zu einem christlich-paritätischen Staate geworden. Aber rechtlich und tatsächlich war die evang. Kirche immer noch dem Staate eingeordnet, waren die kirchlichen Behörden immer noch Staatsbehörden.

II. Die Verfassung von 1819.

Diese neuentstandenen Verhältnisse wurden klar geregelt erst durch die württembergische Verfassung vom 25. 9. 1819[19]): Anerkannt wurden in ihr nur die drei christlichen Bekenntnisse entsprechend den Religionsedikten. Die Zugehörigkeit zu ihnen bildete auch die Voraussetzung für den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte (VU. § 27 Abs. 2).

[16]) Reyscher II, S. 121.

[17]) Reichsdeputationshauptschluß 1803; Probstei Ellwangen, Abteien Zwiefalten und Schöntal, Reichsstädte Weil, Reutlingen, Esslingen, Rottweil, Aalen, Giengen, Hall, Gmünd und Heilbronn an Württemberg.

Pressburger Frieden 1805: Grafschaften Hohenberg, Stollenburg und Bondorf und Landvogtei Altdorf an Württemberg.

1806: Mediatisierung.

[18]) Das Religionsedikt für Neuwürttemberg von 1803 wurde durch das Edikt von 1806 auf das ganze Königreich ausgedehnt. Vgl. Reyscher IX, S. 68 und Reg. Bl. 1807, S. 609. Den drei christlichen Religionen waren in den Edikten zugestanden: gleicher Anspruch auf königlichen Schutz, dieselben staatlichen Rechte, Freiheit des Kultes.

[19]) Reg. Bl. 1819, S. 633.

Drei Grundsätze lassen sich herausstellen für das in der Verfassung festgelegte Verhältnis des Staates zu den Kirchen:

1. Die drei christlichen Kirchen sind öffentlich-rechtliche Korporationen (VU. § 70).

2. In Ansehung der innerkirchlichen Angelegenheiten haben sie Autonomie (VU. § 71).

3. Dem König steht das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen zu. Die Verordnungen der Kirchengewalt bedürfen vor Verkündung und Vollzug der Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes (staatl. Placet) (VU. § 72).

Die Stellung der ev. Kirche im besonderen war folgendermaßen geregelt:

Nach wie vor blieb der König Träger der Kirchengewalt. Dies war nicht ausdrücklich gesagt, aber aus VU. § 76 zu entnehmen. Dort wurde von dem „Episcopalrecht" des Landesherrn gesprochen.

Bei der kirchlichen Gesetzgebung war zu unterscheiden zwischen den innerkirchlichen und den gemischten, staatlich-kirchlichen Angelegenheiten. Handelte es sich um den Erlaß von Gesetzen, die das Rechtsgebiet des Staates berührten, so übte der König allein als Staatsoberhaupt sein Verordnungs- und Gesetzgebungsrecht unter Mitwirkung der Stände im Rahmen der §§ 88, 89, 51 VU. aus. Diese Gesetze und Verordnungen waren dann staatliche Gesetze und staatliche Verordnungen.

Auf dem Gebiet der innerkirchlichen Angelegenheiten war aber die Kirche autonom (VU. § 71). Der König als der Inhaber des Kirchenregiments erließ die kirchlichen Gesetze.[20]) Er war beim Erlaß derselben auf Grund der kirchlichen Autonomie nicht an die Mitwirkung der Stände gebunden. Die Verordnungen des Kirchenregiments aber konnten, wenn sie auch innerkirchliche Angelegenheiten betrafen, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhaupts weder verkündet noch vollzogen werden (das staatl. Placet des § 72 VU). Darum waren die Verordnungen des Landesherrn auf diesem Gebiet durch den Minister des Kirchen- und Schulwesens gegenzuzeichnen. In der Gegenzeichnung trat die Genehmigung der Verordnung durch den Landesherrn als Staatsoberhaupt zu Tage (§ 51 VU).

[20]) Vor Einführung der Landessynode wurden die kirchlichen Gesetze nur als kirchliche Verordnungen erlassen; denn der Landesherr hatte diese „Gesetze" einseitig von sich aus zu geben.

Das vom König innegehabte Kirchenregiment hatten Konsistorium und Synodus (VU. § 75) zu verwalten. Beide Behörden waren nicht mehr wie bisher als Staatsbehörden, sondern als Kirchenbehörden zu betrachten[21]).

Die Verwaltung des Kirchenregiments hatte nach § 75 VU. nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen zu geschehen. Damit war eine Weiterentwicklung der inneren Verfassung der ev. Kirche ins Auge gefaßt. Demgemäß ist denn auch die Verfassung weiter ausgebildet worden durch eine Reihe von Verordnungen.[22]) Von diesen sind hier von Interesse:

1. Die Verordnung vom 20. 12. 1867 betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.
2. Die Verordnung vom 20. 12. 1867 betreffend Einführung einer Landessynode. Diese wurde abgeändert durch das kirchliche Gesetz vom 29. 7. 1888.

1.) Die Verordnung betr. die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evang. Kirche[23]) sollte das Verhältnis dieses Ministeriums zum Konsistorium klarstellen. Die Verfassung von 1819 enthielt darüber keine Bestimmungen, da die Beziehungen der beiden Behörden durch das Edikt vom 18. 11. 1817[24]) geregelt worden waren. Dort aber war das Konsistorium als eine dem Ministerium untergeordnete, für die kirchlichen Angelegenheiten bestehende staatliche Spezialbehörde bezeichnet. Diese Auffassung entsprach nicht den Anschauungen der Verfassung (s. o.), was in der Folge zu mancherlei Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab.

Um deshalb „die Zweifel zu beseitigen, welche in Absicht auf die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der ev. Landeskirche“[25]) bestanden, wurde die VO. vom 20. 12. 1867 erlassen.

---

[21]) Diese Frage ist bestritten. Vgl. Frauer S. 352 und 364 ff. Dort wird die Frage eingehend behandelt.

[22]) Auf die früher viel umstrittene Frage, ob unter „verfassungsgemäß“ staats- oder kirchenverfassungsmäßig zu verstehen sei, ist hier nicht einzugehen. Ebenso nicht darauf, ob die dann erlassenen Verordnungen nicht hätten unter Mitwirkung der Stände als Staatsgesetze zustande kommen sollen, vgl. dazu Rieker, S. 29 ff., Sarwey Bd. II, S. 413; Verhandlungen der Abgeordnetenkammer 1870/74, S. 5684 ff., S. 5736 und erster Beilagenband S. 2273 ff.

[23]) Reg. Bl. 1867, S. 211.

[24]) Reg. Bl. 1817, Beilage.

[25]) So lautet selbst der Eingang dieser VO.

Neben der Wahrung der Staatshoheitsrechte gegenüber der ev. Kirche, wobei das Ministerium als Staatsbehörde im Rahmen des § 71 VU. handelte, wurden ihm, einer obersten staatlichen Behörde, auch kirchliche Aufgaben übertragen, Aufgaben, die im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments lagen. Das Ministerium hatte die landesherrlichen Entschließungen auf die Anträge des Konsistoriums und Synodus zu vermitteln. Ein unmittelbarer Vortrag des Konsistoriums und Synodus an den Landesherrn war im allgemeinen nicht möglich.

Im übrigen hatte das Kultministerium in inneren Kirchenangelegenheiten nur mitzuwirken, wenn es sich um die Dienstaufsicht über die landesherrlichen Kirchenregimentsbehörden oder um gemischt kirchlich-staatliche Sachen handelte. Sollte einem der ev. Kirche nicht Angehörigen das Kultministerium übertragen sein, so kam die Verfügung über die innerkirchlichen Aufträge des Ministeriums einem Mitglied zu, das der ev. Kirche angehörte.

2.) Der Landessynodalverordnung[26]) war die Schaffung von Pfarrgemeinderäten[27]) und Diözesansynoden[28]) vorangegangen. Die Landessynode sollte über ihnen als oberste Stufe den Abschluß der Vertretung des Kirchenvolks bilden.[29])

Diese Synodalverordnung war eine Nachbildung der damals bestehenden konstitutionellen Staatsverfassung. Die Landessynode nahm gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment dieselbe Stellung ein, wie die Stände gegenüber dem König; so lautete § 1 der VO.: „Die Landessynode ist zur Vertretung der Genossen der ev. Landeskirche gegenüber von dem landesherrlichen Kirchenregiment bestimmt." Eine Formel, die dem politischen Konstitutionalismus der damaligen Zeit entsprach.

Die Hauptaufgabe der Landessynode bestand in der Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung.

Die Gesetzesinitiative stand allein dem Landesherrn zu (VO. § 16 I). Die Gesetzentwürfe wurden von der ev. Oberkirchen-

[26]) Reg. Bl. 1867, S. 203 ff.
[27]) VO. vom 25. 1. 1851, Reg. Bl. S. 5.
[28]) VO. vom 18. 11. 1854, Reg. Bl. S. 111.
[29]) Vgl. hiezu die Einleitung zur Landessynodalverordnung von 1867, Reg. Bl. S. 203: der ev. Landeskirche, welche in unterer und mittlerer Stufe durch die K. VO. vom . . . . . geregelt worden ist, auf oberster Stufe durch Einführung einer Landessynode den Abschluß zu geben, verordnen und verfügen wir . . . . . ".

behörde vorbereitet („Gesetzentwürfe werden von dem Kirchenregiment eingebracht; sie werden von der ev. Oberkirchenbehörde vorberaten und nach erlangter Genehmigung des ev. Landesherrn an die Landessynode gebracht" VO. § 16).

Die Gesetze bedurften der Zustimmung der Landessynode (VO. § 14 I). Ohne Zustimmung der Landessynode konnten Kirchengesetze weder gegeben noch verändert noch aufgehoben werden. Die Sanktion und Verkündung der Gesetze erfolgte durch den Landesherrn, ebenso hatte der Landesherr die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze notwendigen Anordnungen zu erlassen (VO. § 16).

Somit kann festgestellt werden: „Der Landesherr kann kein kirchliches Gesetz geben ohne Zustimmung der Landessynode, aber die Landessynode kann ihn auch nicht zwingen, ein Gesetz zu erlassen".[30])

Die Synodalverordnung von 1867 wurde abgeändert durch das kirchliche Gesetz vom 29. 7. 1888[31]) und als „Landessynodalverordnung von 1888" neu bekannt gemacht.[32]) Durch sie trat eine Aenderung ein in der Bezeichnung der Stellung der Landessynode innerhalb der Landeskirche: „Die Landessynode bildet die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden" (VO. Art. 1 Abs. 1) (statt Vertretung der Genossen „gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment"). Man wollte damit ausdrücklich den Unterschied zu einer politischen Vertretung hervorheben.

Auf dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung wurden folgende Bestimmungen neu eingeführt:

Auch die Landessynode erhielt das Recht, kirchliche Gesetze vorzuschlagen. Diese Gesetzentwürfe mußten von mindestens 15 Mitgliedern der Synode unterzeichnet sein. (Art. 23). Neu eingeführt wurde das Notverordnungsrecht des Landesherrn (Art. 38): In dringenden Fällen konnte der Landesherr Verfügungen, welche dem Gegenstand nach die Zustimmung der Landessynode erfordert hätten, nach Vernehmung des Synodalausschusses von sich aus erlassen. Erhielt die Verfügung die Zustimmung der Synode nicht, so war sie sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

[30]) Rieker S. 41.

[31]) Kons. Amtsbl. 1888 Bd. IX S. 3817.

[32]) Kons. Amtsbl. IX S. 3828.

Für den Fall, daß der König einer anderen als der ev. Konfession angehören sollte, hatte der § 76 der Verfassung von 1819 bestimmt: „Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer anderen als der ev. Konfession zugetan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die dahingehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein." Damit ist der Uebergang dieser Rechte wie zu Zeiten Karl Alexanders und seiner Nachfolger an den Geheimen Rat gegeben. Zu jenen Zeiten aber konnten nur Protestanten Mitglieder des Geheimen Rats sein, während die Verfassung von 1819 die Besezung des Geheimen Rats mit Katholiken und Reformierten zuließ. So mußten für den Fall, daß ein katholischer Fürst zur Herrschaft kam und die Episkopalgewalt über die evang. Kirche dem Geheimen Rat übertragen wurde, neue Schwierigkeiten entstehen, wenn der Geheime Rat nicht einheitlich evangelisch besetzt war. Eine gesetzliche Regelung war für diesen Fall nicht im Voraus getroffen worden, da an eine Ablösung des regierenden evang. Königshauses durch einen kath. Fürsten vorerst nicht zu denken war. Eine Neuregelung brachte das kirchliche Gesetz betr. die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der ev. Konfession vom 28. 3. 1898[33]) — infolge der Aufhebung des Geheimen Rats[35]) im Jahre 1912[34]) neu gefaßt. Das Gesetz bestimmte:

Gehört der König nicht der ev. Religion an, so geht das landesherrliche Kirchenregiment auf ein Kollegium über mit dem Namen „Evang. Kirchenregierung". Dieses Kollegium besteht aus zwei dieser Kirche angehörigen Staatsministern oder Chefs der Verwaltungsdepartements. Der Staatsminister bezw. Departementschef des Kirchen- und Schulwesens ist, wenn der ev. Kirche angehörig, jedenfalls Mitglied. Ferner gehören dem Kollegium noch an der Präsident des ev. Konsistoriums, der Präsident der ev. Landessynode und der Generalsuperintendent.

Treten die Minister der ev. Kirchenregierung nicht bei, so ist das Kollegium durch Ersatzmänner zu ergänzen. Die Wahl der Ersatzmänner wird vorgenommen durch Zusammentritt des

[33]) Reg. Bl. 1898, S. 75.
[34]) Kons. Amtsbl. XVI. S. 135.
[35]) Gesetz vom 15. 6. 1911, Reg. Bl. S. 172.

Vorstands und der vier dienstältesten Mitglieder der Oberkirchenbehörde mit den Mitgliedern des Ausschusses der Landessynode.

Die ev. Kirchenregierung tritt an die Stelle des ev. Landesherrn und zwar ist, sobald der Fall des § 76 VU. eintritt, nicht erst eine Entschließung des andersgläubigen Königs abzuwarten, sondern der Präsident des Konsistoriums hat die ev. Kirchenregierung von sich aus zu berufen. Sobald drei Mitglieder sich zum Eintritt in die Kirchenregierung bereit erklärt haben, kann die Tätigkeit der ev. Kirchenregierung beginnen.

III. Am 9. 11. 1918 brach auch über Württemberg die Revolution herein. Das Königtum fiel und mit ihm das landesherrliche Kirchenregiment. Das Konsistorium erwirkte noch im letzten Augenblick auf dem in der Landessynodalverfassung in Art. 38 vorgesehenen Notverordnungsweg vom König den Erlaß eines vorläufigen kirchlichen Gesetzes betreffend die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte in der ev. Landeskirche Württembergs vom 9. 11. 1918.[37]) Der einzige Artikel dieses Gesetzes lautet in Absatz 1:

> „Die Bestimmung des kirchlichen Gesetzes, betreffend die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der ev. Konfession ..... finden entsprechende Anwendung, wenn aus sonstigen Gründen die Kirchenregimentsrechte in der ev. Landeskirche Württembergs durch den Landesherrn nicht ausgeübt werden können."

Im zweiten Absatz wird der Präsident des ev. Konsistoriums ermächtigt, „mit Rücksicht auf die bestehende Erschwerung der Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte" die ev. Kirchenregierung alsbald einzuberufen, um bis auf weiteres das Kirchenregiment auszuüben.

Die ev. Kirchenregierung ist dann auch in der für ihre Konstituierung genügenden Besetzung von drei Männern in Tätigkeit getreten. Von den neuen Ministern trat keiner der Kirchenregierung bei. Es erfolgte darum die Zuwahl von zwei Ersatzmännern in der gesetzlichen Form.

Die auf den 20. 1. 1919 von der Kirchenregierung einbe-

[36]) Kons. Amtsbl. XVIII, S. 207.
[37]) Kons. Amtsbl. XVIII, S. 219.

rufene 8. Landessynode bestätigte das vorläufige Gesetz betr. die ev. Kirchenregierung vom 9. 11. 1918 (vgl. Art. 38). Die Kirchenregierung erließ unter Zustimmung der 8. Landessynode am 12. 2. 1919 ein kirchliches Gesetz betr. die Einberufung einer verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.[38]) Nach Art. 1 dieses Gesetzes war die Landeskirchenversammlung zur Umgestaltung der Verfassung der ev. Landeskirche in Württemberg berufen. Sie trat an die Stelle der Landessynode und hatte deren verfassungsmäßige Aufgaben wahrzunehmen. Für ihre Tätigkeit waren die Bestimmungen der Art. 21 ff. der L. S. VO. von 1888 maßgebend.

Gemäß diesen Bestimmungen hatte die Landeskirchenversammlung (LKV.) bei dem Kirchenverfassungsgesetz mitzuwirken und zwar nur mitzuwirken. Trägerin der Kirchenregimentsrechte war die ev. Kirchenregierung. Falsch war die in der LKV. vertretene Ansicht,[39]) daß die LKV. die Trägerin der Kirchenregimentsrechte sei; denn an dem verfassungsmäßigen Zustand hatte sich vorerst nichts geändert. Die LKV. hatte die Stellung der bisherigen Landessynode zunächst beibehalten.

Im Herbst 1919 trat die LKV. zusammen. Es wurde ihr der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betreffend die Verfassung der ev. Landeskirche in Württemberg nebst Begründung vorgelegt.[40]) Durch Beschluß der LKV. wurde dieser Entwurf dem kirchenrechtlichen Ausschuß überwiesen. Der Ausschuß stattete einen schriftlichen Bericht ab, der die Grundlage für die Beratungen im Plenum der LKV. bildete.[41]) Nach zweimaliger Lesung in der LKV. wurde das gegenwärtige Kirchenverfassungsgesetz am 24. 6. 1920 verkündet.[42]) In Kraft treten konnte die Verfassung erst, nachdem staatlicherseits das Verhältnis von Staat und Kirche im Einzelnen geklärt war. Am 3. 3. 1924 wurde das staatliche Gesetz über die Kirchen[43]) erlassen. Dieses Gesetz machte eine Abänderung in Abs. II des § 25 des Kirchenverfassungsgesetzes notwendig.[44]) Mit dem 1. 4. 1924 ist die neue Kirchenverfassung in Kraft getreten.

[38]) Kons. Amtsbl. XIX, S. 15.
[39]) Protokolle Bd. II, S. 576.
[40]) Beil. Bd. S. 8 ff. Nr. 2.
[41]) Beil. Bd. S. 114 ff. Nr. 16.
[42]) Amtsbl. XIX, S. 199.
[43]) Reg. Bl. 1924 S. 93.
[44]) Kirchliches Gesetz zur Abänderung des Kirchenverfassungsgesetz Kons. Amtsbl. XXI, S. 75.

Im Rückblick auf den Weg von der alten zur neuen Kirchenverfassung kann festgestellt werden, daß die Ueberführung in die neue Verfassung, vornehmlich durch das Gesetz vom 9. 11. 1918, auf gesetzlichem Wege und nicht auf dem Weg der Revolution durchgeführt worden ist.

Der Staat und die kirchliche Gesetzgebung.

§ 3.

I. Staat und Kirche im Allgemeinen.

Die Bismarck'sche Reichsverfassung kannte keine Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung in Religionsangelegenheiten. Dagegen behält die Weimarer Reichsverfassung in Art. 10 Abs. 1 dem Reich das Recht zur Aufstellung von Grundsätzen im Wege der Gesetzgebung für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften vor. Art. 137 RV. stellt selbst Grundsätze über die Stellung der Kirchen im Staat auf. Die Bestimmungen dieses Artikels schaffen teils unmittelbar geltendes Recht, teils stellen sie nur Richtlinien dar, die durch Landesgesetzgebung auszuführen sind.

Im Folgenden seien nur einige grundlegende Bestimmungen dieses Artikels, soweit sie für die vorliegende Arbeit in Betracht kommen, skizzenartig dargestellt.

1.) Absatz 1 des Art. 137 bestimmt:

„Es besteht keine Staatskirche".

Das Staatskirchentum war schon im 19. Jahrhundert überwunden und durch das System der Kirchenhoheit abgelöst worden. Mit den Worten „es besteht keine Staatskirche" wollte man jenes staatskirchliche Verhältnis, wie es zwischen Staat und evangelischer Kirche bis 1918 bestanden hatte, nämlich daß die staatliche Obrigkeit als solche das Haupt der Kirche bildete, beseitigen.[1]) Dieser Rechtszustand war bereits mit der Aufhebung der Monarchie beseitigt, mit der auch das landesherrliche Summepiskopat gefallen war.[2]) Eine radikale Trennung von Staat

[1]) Mausbach Pl. 1644.

[2]) Abzusehen ist dabei von der Zeit des Uebergangs. Damals war z. B. in Preußen durch das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. 3. 1919 das landesherrliche Kirchenregiment vorläufig drei Staatsministern evangelischen Glaubens übertragen worden.

und Kirche in dem Sinn, daß überhaupt kein Zusammenhang mehr zwischen beiden bestehen sollte, wurde in der Nationalversammlung bewußt abgelehnt.[3])

2.) Das Schwergewicht der Bestimmungen über die Religionsgesellschaften liegt in dem in Abs. 3 des Art. 137 garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und darin, daß die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie solche bisher waren.

> „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für Alle geltenden Gesetzes."

Mit dieser Bestimmung sind einerseits der Ausübung der Staatshoheit Grenzen gezogen, andererseits ist damit eine Unterordnung unter die Staatshoheit ausgesprochen.

Den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts bilden das Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten. Gegenstand des Selbstbestimmungsrechtes sind „ihre", nämlich die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften.

Die Abgrenzung des Umkreises der eigenen Angelegenheiten von den staatlichen und den Staat und Kirche gemeinsamen Angelegenheiten hat zu erfolgen durch den Staat, der sich hiebei von objektiven Gesichtspunkten leiten lassen muß. Er hat sich zu richten nach der „Natur der Sache",[4]) nach der „Zweckbeziehung"[5]) des einzelnen Rechtsverhältnisses.

Diese Ansicht ist sehr umstritten. Die einen streiten überhaupt dem Staat das Recht eines Einflusses auf die Abgrenzung des Umkreises der eigenen Angelegenheiten der Kirche ab. Die andern überlassen die Abgrenzung völlig dem freien Ermessen des Staates. So glaubt Ebers[6]), die eigenen Angelegenheiten ließen sich rein materiell bestimmen, jede formelle Bestimmung des Staates sei unzulässig. Ebers scheint dabei von der katholischen Lehre über das Verhältnis von Staat und Kirche, der Koordination beider, beeinflußt zu sein. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß dem souveränen Staat die Möglichkeit zuzubilligen ist, darüber zu bestimmen, welche Angelegenheiten

[3]) Vgl. die Abgeordneten Mausbach, Düringer, Quarck VA. 191, 193; Pl. 1644.
[4]) Kahl, Braunschweiger Kirchenstreit S. 119.
[5]) Kahl, System S. 284.
[6]) Ebers, S. 258.

er der kirchlichen Selbstbestimmung zuweisen will. Nur soll er sich hiebei im oben genannten Sinn von objektiven Gesichtspunkten leiten lassen.[7])

Die Grenze des Selbstbestimmungsrechts bildet „das für Alle geltende Gesetz". Hiebei ist nach herrschender Lehre alle substantivisch zu verstehen; gemeint ist das für alle Personen verbindliche Recht.[8]) In Frage kommen hier vor allem die Schranken des Vereinsgesetzes und die sonstigen die Rechtsstellung der Vereine bestimmenden allgemeinen Gesetze.[9])

3.) „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren".

Es gab und gibt immer wieder Versuche, eine wissenschaftliche Definition des Begriffs der öffentlichen Körperschaft zu finden. Reichsrechtlich ist dies nie gelungen, aber auch das Landesrecht gibt keine eindeutige Begriffsbestimmung der öffentlichen Körperschaft. Die Wissenschaft hat den Begriff nie restlos klargestellt.[10])

Die Ansicht kann wohl als allgemein herrschende bezeichnet werden, daß der Begriff der öffentlichen Körperschaft nicht auf logischer Konstruktion beruht, sondern daß öffentliche Körperschaften die sind, welche durch staatlichen Satz als solche anerkannt werden.[11])

Es ist möglich, einige Merkmale herauszustellen, die das Wesen der öffentlichen Körperschaft ausmachen. So wird z. B. ausgeführt: die öffentlichen Körperschaften erfüllen indirekte

[7]) Ebenso wie Ebers Rieder S. 40 ff. Anderer Meinung Knilling in Staat und katholische Kirche in Bayern in der Allgemeinen Rundschau 1920 S. 117, der sagt: . . . . . zu „ihren" Angelegenheiten gehören alle die, die von der staatlichen Gesetzgebung nicht in Anspruch genommen sind. Ebenso RG. Urteil vom 2. 12. 1926: der Staat bestimme im Verhältnis der Kirche zum Staat, was im einzelnen als kirchliche Angelegenheit anzusehen sei. Aehnlich Anschütz PrV. 307, RV. N. 4 zu 137.

[8]) Schmitt hat seine anfängliche Meinung „alle" sei adjektivisch zu verstehen. (Arch. öff. R. 42 S. 34 ff.) jetzt aufgegeben vgl. Selbstverwaltung S. 95 Anm. 1.

[9]) Schoen, Verw. Arch. 29 S. 7.

[10]) Vgl. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft 1886 S. 17 ff.: Körperschaft sei dem Staat zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Fleiner: sie sei mit staatlichem Imperium belehnt. Schoen: sie sei dem Staat ethisch gleichwertig. Vgl. ferner Gierke Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 619 (1895), G. Jellinek System der subjekt. öffentl. Rechte S. 263 (1892), Kahl System S. 334 ff., K. Friedrichs Juristische Personen Verw. Arch. 23 S. 1 ff., Waldecker Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts 1913.

[11]) So Waldecker a.a.O. S. 22.

oder direkte Staatsaufgaben, wenn auch in eigenem Namen und eigenem Interesse (vgl. Peters Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung 1926 S. 31 ff.). Sie seien dem Staate organisch eingegliedert (Gierke Deutsches Privatrecht S. 300).[12])

Auf die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts treffen aber überwiegend diese Merkmale nicht einmal zu. Die staatlichen Selbstverwaltungskörper sind im Gegensatz zu den Kirchen organisch in den Staat eingegliedert. Sie dienen der Erfüllung von Staatsaufgaben. Bei den Kirchen ist das nicht der Fall. Das Verhältnis der Kirche im Staat ist also „nicht Gliedstellung, nicht Organschaft im Staat, der religionsgesellschaftliche Wirkungskreis nicht Stück, sondern Gegenstück der staatlichen Verwaltung".[13]) Darum war auch die Einordnung der Kirche in die Kategorie der öffentlichen Körperschaften schon früher in der Literatur abgelehnt worden.[14])

Wenn nun trotzdem in der RV. der Begriff der öffentlichen Körperschaft für die Kirchen beibehalten wurde, so wollte man damit nicht eine einheitliche reichsgesetzliche Definition geben.[15]) Man wollte auch nicht die Merkmale der übrigen öffentlichen Körperschaften auf die Kirche übertragen. Die Absicht der Bestimmung des Abs. 5 war zunächst, zu verhindern, daß die Kirchen zu privatrechtlichen Religionsgesellschaften herabgedrückt werden. Gleichzeitig aber sollte damit eine Besitzstandsnorm geschaffen werden: Was bisher war, soll bleiben. Die bisherigen öffentlich-rechtlichen Eigenschaften der Kirchen wurden geschützt und erhalten.[16]) Es handelt sich daher in

[12]) Vgl. ferner W. Jellinek Verwaltungsrecht 1928 S. 67 Anm. 2. G. Jellinek System 1929 S. 265, Ebers S. 193 ff.; ferner die in Anm. 10 zit. Literatur.

[13]) Anschütz Preuß. Verf. S. 300, vgl. auch Grendel S. 26.

[14]) Anschütz PrV. S. 300, Hinschius, Staat und Kirche S. 254, Rosin S. 17 ff., Haenel Deutsches Staatsrecht S. 151, Kahl System S. 373, Schoen Das Landeskirchentum S. 120.

[15]) Vgl. die Verhandlungen im 8. Verfassungsausschuß in „Berichte und Protokolle" des 8. VA. über den Entwurf der RV., G. Heymann's Verlag Berlin 1920 und Schmitt bei Görres S. 22 ff.

[16]) Die Frage ist umstritten, ob damit den Kirchen alle einzelnen Rechte gewahrt blieben, die sie früher besaßen. Dies wird von Bredt in „Der Geist der deutschen RV." 1924 S. 286 vertreten. Er folgert dies aus dem Wörtlein „soweit" in Abs. 5 des Art. 137. A.M. Schmitt S. 35, Löhr S. 21 ff., Ebers S. 189, Anschütz RV. N. 9 zu 137, Schoen Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirche in Preußen S. 30 ff. Der Begriff der öffentlichen Körperschaft in 137 sei Inbegriff, nicht aber eine Summe von einzelnen Rechten. Diese Ansicht ist wohl die richtige, denn die ursprünglich beabsichtigte Fassung „den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öff. Körperschaft zu, soweit sie solche besessen haben", wurde absichtlich durch den geltenden Wortlaut der Verfassung ersetzt.

der RV. 137 Abs. 5 nicht um einen juristischen, sondern um einen politischen Begriff.[17])

Wenn nun also aus dem Begriff keine Schlüsse auf den Inhalt des Satzes der RV., daß die Kirchen öffentlich-rechtliche Körperschaften bleiben, gezogen werden können, so muß die Antwort auf die Frage nach der Tragweite dieser Bestimmung in dem früheren Staatskirchenrecht gesucht und gefunden werden.[18])

Die Merkmale der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der Kirchen waren kurz zusammengefaßt folgende:

a) Das Besteuerungsrecht. Es besteht zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, kraft dessen jedes Kirchenmitglied Steuern als Zwangsbeiträge zu zahlen hat.

b) Die Autonomie (Rechtssetzungsgewalt)[19]): das kirchliche Recht wurde ein Teil des staatlichen öffentlichen Rechts. Die kirchlichen Verfügungen bedürfen, um zwangsweise verwirklicht werden zu können, nicht erst der Feststellung im Zivilprozeß, sondern werden unmittelbar mit Hilfe des staatlichen Verwaltungszwangs durchgesetzt.

c) Die kirchlichen Aemter, Behörden und Beamten und deren Urkunden sind öffentliche.

d) Disziplinargewalt gegenüber den Kirchenbeamten. Die Disziplinarerkenntnisse sind staatlicherseits unter gewissen Voraussetzungen anerkannt und werden vom Staat vollstreckt.

Diese Punkte, die bisher das Wesen der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der Kirchen ausmachten und sie über die Privatvereine hinaushoben, sollten auch nach dem Sinn der neuen Reichsverfassung die Merkmale der Kirchen als öffentlich-rechtliche Korporationen bilden.

---

[17]) Vgl. Schoen Verw. Arch. Bd. 29 S. 15, Giese Arch. öff. Rechts NF 7 S. 39, Ebers S. 190.

[18]) Ebers S. 202, Lilienthal 64, Rieder 14, Eichmann 22, Löhr 30.

[19]) Dieser Begriff wird von Ebers S. 256 und Lilienthal S. 69 abgelehnt. Autonomie im eigentlichen Sinn liege nur da vor, wo staatliche Ordnung oder staatliche Fürsorge andern Verbänden übertragen seien. Autonomie könnten darum nicht die keine Staatsaufgaben erfüllenden Religionsgesellschaften besitzen. Ferner sei die Herrschaftsgewalt der Kirchen eine ursprüngliche Gewalt und stehe ihnen zu eigenem Recht zu. Die Herrschafts- und Gesetzgebungsgewalt werde ihnen nicht erst wie den staatlichen öffentlichen Körperschaften verliehen, sondern nur für den Bereich des Staates anerkannt. Die Erhebung zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft habe somit nur affirmative Bedeutung. Den Begriff Autonomie verwenden: Giese, Staatskirchenrecht S. 223, Rieder S. 59, Koeniger, Kirche und Staat S. 34, Schmitt S. 79, 122 ff., Mausbach, Rechtsstellung S. 138.

4.) Das Verhältnis zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen einerseits und ihrer Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaften andererseits ist eines der umstrittensten Probleme. Seine Beurteilung bildet die Grundlage für die Frage, inwieweit überhaupt von einer Staatsaufsicht über die Kirchen gesprochen werden kann und in welchem Umfang diese besteht.

Die Vertreter der Korrelatentheorie sagen: wenn die Kirchen Korporationen des öffentlichen Rechts blieben, so müsse auch die besonders geartete Staatsaufsicht fortbestehen; denn ein notwendiges Korrelat zur Privilegierung der Kirchen sei die besondere Staatsaufsicht über die Kirchen.[20])

Die Gegner der Korrelatentheorie erkennen den Zusammenhang zwischen Verleihung besonderer Rechte und einer besonderen Staatsaufsicht nicht an. Die Staatsaufsicht sei auch früher nie ein Korrelat der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der Kirchen gewesen, sondern die Gewährung der Sonderstellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft und die gesteigerte Staatsaufsicht seien beide selbständige, von einander unabhängige Folgen der Eigenschaften der Kirchen als Landeskirchen gewesen, die im System der Staatskirchenhoheit in einem besonderen Pflichtverhältnis zum Staate gestanden seien. Durch Abs. 5 werde darum das freie Selbstbestimmungsrecht der Kirchen weder ausgeschlossen noch beschränkt. Abs. 5 sei dem Abs. 3 nicht neben- sondern nachgeordnet. Eine Staatsaufsicht bestehe nur insoweit, als es im Wesen des Staates liege, die allgemeine Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Einzelne Aufsichtsrechte könnten jedoch aus der Eigenart der besonderen Rechtsverhältnisse erwachsen, die sich zwischen Staat und öffentlicher Religionsgesellschaft aus dem Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte ergeben.[21])

---

[20]) So vor allem Kahl, Pl. 1647: die intensive Staatsaufsicht sei ein wesentliches Merkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. . . . . Sie sei das notwendige Korrelat der öffentlichen Körperschaftsrechte. Ebenso Anschütz RV. N. 5 zu 137, Schoen in Verw. Arch. Bd. 29 S. 20 ff. und in „Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirche in Preußen" 1929 S. 33 ff. Giese RV. N. 4 zu 137, System S. 16, Staatskirchenrecht S. 222 ff., Bredt Bd. 2 S. 206, 224, 226, Koeniger, Kirche und Staat S. 17, Berner S. 695.

[21]) So vor allem Ebers S. 311 ff. und S. 220. Aehnlich Lilienthal S. 68 ff. der sagt, es existiere kein Rechtssatz über die Korrelativität von Rechten und Pflichten. Vgl. auch Lilienthal S. 64 ff., 74, Löhr S. 24 ff., Schmitt S. 37, 120, Rieder S. 50 ff., Eichmann S. 22, Mausbach, Kulturfragen S. 71.

Den Gegnern der Korrelatentheorie ist wohl darin beizutreten, daß eine unbeschränkte Staatsaufsicht über die Kirchen durch die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft nicht gegeben ist. Dagegen kommen dem Staat die bestimmten einzelnen Aufsichtsrechte nicht allein deshalb zu, weil und soweit ein betreffendes Rechtsverhältnis seinem Wesen nach staatliche Angelegenheit ist (so Ebers S. 331 Anm. 3), sondern die Aufsichtsrechte sind begründet in dem allgemeinen Ueberordnungsverhältnis des Staates über die Kirchen. Dem Staat, der der Kirche öffentlich-rechtliche Befugnisse verleiht, muß zugebilligt werden, den Umfang der den Kirchen eingeräumte Rechte zu bestimmen. Insofern kann von einer Staatsaufsicht gesprochen werden. Der Staat hat sich aber selbst in der Ausübung dieses Aufsichtsrechts Beschränkungen auferlegt, indem er den Kirchen das Selbstbestimmungsrecht garantiert hat. Der Umfang und die Ausübung des Staatsaufsichtsrechts müssen sich nach der Natur der Sache und der Zweckbeziehung des in Betracht kommenden einzelnen Rechtsverhältnisses richten.[22])

II. Die kirchliche Autonomie.

Die selbständige Rechtssetzung ist ein Ausfluß des Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 Abs. 3) der Kirchen. Unter „ordnen und verwalten" ist die Aufstellung allgemeiner abstrakter Normen für die Erledigung der eigenen Angelegenheiten und deren Durchführung im einzelnen konkreten Fall zu verstehen.[23])

Satzungen zu erlassen ist auch das Recht von privatrechtlichen Religionsgesellschaften. Die Satzungen der privatrechtlichen Vereine können aber, da sie Privatrechtsnormen sind, nur auf zivilprozeßualem Wege durchgesetzt werden. Dadurch aber, daß die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts blieben, wurden Verfassung und Recht der Kirchen in die Sphäre des staatlichen, öffentlichen Rechts erhoben. Die kirchlichen Satzungen sind objektive Rechtsnormen. Darum bedürfen auch die in ihren begründeten Rechtsansprüche, um zwangsweise

[22]) Die Gegner des Gedankens der Staatsaufsicht gehen bewußt oder unbewußt von der Koordinationstheorie aus. Sie sprechen offen aus, daß die Herrschaftsgewalt der Kirche nicht erst vom Staat geschaffen ist, sondern der Kirche ursprünglich zu eigenem Recht zukommt. So besonders Ebers S. 199.

[23]) Vgl. Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des deutschen Reiches, S. 232, Lilienthal S. 13, Ebers S. 255.

verwirklicht werden zu können, nicht der Feststellung im Wege des Zivilprozesses wie die Rechtsansprüche der Privatvereine, sondern können unmittelbar mit Hilfe des staatlichen Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.[24])

Auf dem Gebiete der kirchlichen Rechtsordnung ist zwischen den innerkirchlichen und den gemischt-staatlich-kirchlichen Angelegenheiten zu unterscheiden. Die Abgrenzung zwischen beiden erfolgt durch staatliche Bestimmung. Der Staat darf hiebei, wie oben dargestellt, nicht willkürlich verfahren, sondern hat sich an die Schranken der für alle geltenden Gesetze zu halten und nach der Zweckbeziehung des einzelnen Rechtsverhältnisses zu richten.[25]) Soweit die Satzungen der Kirchen Rückwirkungen auf die bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse äußern, kann der Grundsatz der freien Selbstverwaltung nicht gelten; denn die Regelung des öffentlichen Rechtsverkehrs ist ausschließlich Aufgabe des Staats.[26]) Der Staat muß also, soweit die Kirchengesetze bürgerlich-rechtliche Wirkungen haben, sich eine Mitwirkung beim Erlaß solcher Kirchengesetze sichern.

Inwieweit und in welcher Form die staatliche Mitwirkung auszugestalten ist, darüber hat die RV. keine Bestimmung getroffen. Das ist den einzelnen Landesgesetzen überlassen (RV. Art. 137 Abs. 8).

III. Das württembergische Staatskirchengesetz und die kirchliche Gesetzgebung.

In ihrer ersten Fassung vom 20. Mai 1919 hatte die württembergische Verfassung Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche getroffen. Diese Bestimmungen wurden aber nach Inkrafttreten der Reichsverfassung in die abgeänderte württembergische Verfassung vom 25. Sept. 1919 nicht mehr aufgenommen. Maßgebend für das Verhältnis von Staat und Kirche ist grundsätzlich nur Art. 137 RV.

Württemberg hat als erstes Land in Deutschland im Sinne von Abs. 8 Art. 137 RV. eine grundsätzliche und zusammenfassende Regelung des Gesamtverhältnisses von Staat und Kirche in dem Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924 (StKG. Reg.-

[24]) Vgl. Ebers S. 203.
[25]) Diese Ansicht ist zwar sehr bestritten. Vgl. die Ausführungen unter I.
[26]) Vgl. Rieder S. 61, Ebers S. 333, Schmitt bei Görres S. 47.

Bl. S. 93) getroffen. Dieses Gesetz ist aus einem von der Regierung Hieber am 25. Juli 1922 dem Landtag vorgelegten Entwurf hervorgegangen und im Landtag am 9. Februar 1924 verabschiedet worden.

„Einer Einmischung in die internen Verhältnisse des kirchlichen Rechtslebens enthält es sich durchaus und alle Bestimmungen laufen darauf hinaus, gewisse Auswirkungen der obrigkeitlichen Gewalt der Kirchen im öffentlichen Recht des Staates zuzulassen und nach Voraussetzungen und Umfang zu begrenzen".[27])

Das Recht der Kirche, Satzungen mit rechtsverbindlicher Kraft für ihre Angehörigen zu erlassen, ist eine innerkirchliche Angelegenheit, die dem freien Selbstbestimmungsrecht der Kirche unterliegt. Dieses Recht der Kirche ist darum im StKG. nicht allgemein geregelt. Während nach den Verfassungsbestimmungen von 1819 alle kirchlichen Satzungen und Verordnungen vor Verkündung und Vollziehung einer staatlichen Prüfung unterzogen werden mußten[28]), hat das StKG. dem Staat nur das Recht vorbehalten, die Unwirksamkeit einer kirchlichen Satzung oder Verordnung nach ihrem Erlaß festzustellen. (§ 63 StKG.). Die Bedeutung des Unterschieds liegt darin, daß nach der früheren Regelung eine kirchliche Satzung der staatlichen Mitwirkung bedurfte, um überhaupt in Kraft treten zu können, die Wirksamkeit der Willensbildung der kirchlichen Organe also von der staatlichen Einsichtnahme und Genehmigung abhängig war, während nach der geltenden Regelung die kirchlichen Satzungen ohne staatliche Mitwirkung wirksam sind und erst nach ihrem Erlaß vom Kultministerium für unwirksam erklärt werden können.[29]) Durch eine Verfügung des Kultministeriums kann eine Bestimmung einer kirchlichen Satzung, ein Beschluß einer kirchlichen Körperschaft oder eine Verordnung einer kirchlichen

---

[27]) Vgl. Sartorius, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Württemberg im Jahrbuch des öffentl. Rechts Bd. 19 S. 375.

[28]) Vgl. § 72 VU. von 1819, Art. 85 Ev. K. G.

[29]) Eine andere Regelung traf Preußen. Art. 2 des preuß. Staatsgesetzes betreffend die K. V. Kirchenverfassung des ev. L. K. vom 8. 4. 1924 bestimmt: „Kirchliche Gesetze sind vor der Verkündung dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dieser kann innerhalb eines Monats nach der Vorlegung gegen das Gesetz Einspruch erheben.

Behörde für unwirksam erklärt werden.[30]) Es taucht die Frage auf, ob diese Bestimmung nicht dem Art. 137 Abs. 3 RV. widerspricht, d. h. das Selbstbestimmungsrecht der württbg. LK. verletzt und darum ungültig ist. Dies wäre zu bejahen, wenn das Kultministerium ganz allgemein eine kirchliche Satzung für unwirksam erklären könnte. Die Unwirksamkeitserklärung ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 43 Abs. 2), nämlich wenn die kirchliche Festsetzung oder Satzung in Widerspruch steht

1.) mit den Gesetzen[31]),
2.) mit den auf Grund der Gesetze erlassenen allgemein staatlichen Vorschriften,
3.) mit den staatlich genehmigten oder anerkannten kirchlichen Satzungen (§ 66 Abs. 2).

Die Verfügung des Kultministeriums erfolgt durch Eröffnung an die Oberkirchenbehörde. Der Oberkirchenbehörde steht gegen die Verfügung die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.[32]) Diese Rechtsbeschwerde ist voraussetzungslos gegeben. Ein Nachweis der Verletzung eines subjektiven Rechts, was sonst bei der Beschwerdeerhebung notwendig ist, ist nicht vorgeschrieben. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Verfügung nur daraufhin zu prüfen, ob die für ihren Erlaß notwendigen Voraussetzungen, die in Abs. 2 des § 63 aufgeführt sind, (vgl. oben Ziff. 1—3) vorgelegen haben.

Für einige kirchliche Satzungen ist in Abweichung des oben genannten Grundsatzes staatliche Anerkennung oder Genehmigung vorgeschrieben (Näheres später). Wird die kirchliche Festsetzung oder Satzung mangels dieser staatlichen Anerkennung oder Genehmigung für unwirksam erklärt, dann hat bei einer Beschwerde der Oberkirchenbehörde der Verwaltungsgerichtshof nur zu prüfen, ob es sich um eine Satzung handelt, die der Genehmigung oder Anerkennung bedarf. Bejaht er dies, so hat er die Beschwerde abzuweisen, andernfalls die Verfügung des Kultministeriums aufzuheben.

---

[30]) Im St. K. G. wird nie der Begriff „Gesetz" für die kirchlichen Gesetze verwendet. Stets wird nur von den Satzungen oder den kirchlichen Feststellungen gesprochen. Damit sind aber die kirchlichen Gesetze und Verordnungen gemeint.

[31]) Unter Gesetz in Ziff. 1 ist jede staatliche Rechtsnorm zu verstehen.

[32]) Vgl. Art. 59 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Um die Unwirksamkeit einer kirchlichen Satzung herbeizuführen, hat der Absatz 3 des § 63 dem Kultministerium auch einen andern Weg eröffnet: Statt die Verfügung zu treffen, kann das Kultministerium eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über die Wirksamkeit der kirchlichen Satzung herbeiführen. Der Verwaltungsgerichtshof verfährt nach den für die Rechtsbeschwerde geltenden Grundsätzen. Dadurch ist dem Kultministerium erspart, eine durch die Rechtsbeschwerde anfechtbare Verfügung gegen die Kirche zu erlassen. Durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wird die Verfügung des Kultministeriums ersetzt, eine solche ist nicht mehr nötig. Das Kultministerium entscheidet nach freiem Ermessen, ob es eine Verfügung erlassen oder sofort eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeiführen will.

Wie schon oben erwähnt, ist in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz des StKG. für gewisse Satzungen die Mitwirkung des Staates in der Form der Genehmigung oder Anerkennung (§§ 19, 22, 24, 47) oder in der Form eines Einspruchs (§ 75) vorbehalten. Dies ist damit zu erklären, daß diese Satzungen Wirkungen nach außen haben, die über den Kreis der innerkirchlichen Angelegenheiten hinausgehen, da ihnen die Ermächtigung erteilt ist, in Ergänzung oder auch in Abweichung von den staatlichen Vorschriften Bestimmungen zu treffen. Darum stellt für diese Satzungen das StKG. besondere Vorschriften auf.

1.) Die staatliche Anerkennung.

Nach § 19 StKG. werden der Bestand, die Geschäftsordnung und die Befugnisse der ortskirchlichen Steuervertretung, nach § 24 der Bestand, die Geschäftsordnung und die Befugnisse der landeskirchlichen Steuervertretung durch Satzungen der Kirche geordnet. Diese Satzungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Ebenso bedürfen der staatlichen Anerkennung die kirchlichen Satzungen über die Bildung der Vertretung der einem Dekanatsbezirk angehörigen Gemeinden (§ 22 Abs. 3 in Verb. mit § 19).

Im Falle der §§ 19 und 22 Abs. 3 StKG. ist die Satzung vom Landeskirchentag zu erlassen, dem nach § 22 Ziff. 5 KV. die Beschlußfassung über die Belastung der Kirchengemeinden

und Kirchengenossen zukommt. Bezüglich des § 24 StKG. ist die Notwendigkeit eines kirchlichen Gesetzes durch § 22 Ziff. 5 und § 23 Ziff. 2 KV. bestimmt, da nach diesen der LKT. die Steuervertretung der ev. LK. darstellt.

Die staatliche Anerkennung erfolgt durch das Kultministerium (§ 67 Abs. 1 StKG.). Das StKG. spricht nicht von Genehmigung, sondern von Anerkennung und bringt damit zum Ausdruck, daß die erlassenen kirchlichen Satzungen zwar kirchlich gültig, aber in ihrem Vollzug staatlich nicht sichergestellt sind, solange die staatliche Anerkennung nicht erteilt ist. Die Satzung ist vom Kultministerium hinsichtlich der Ortskirchensteuer unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie die Kirchengemeinden und ihre Vertreter in ausreichendem Maße an der Bestimmung der Besteuerung beteiligt, und hinsichtlich der Landeskirchensteuern hat sich die staatliche Prüfung darauf zu erstrecken, ob die Satzung den Kirchengenossen und ihren Vertretern den Einfluß wahrt, den ihnen das StKG. hinsichtlich der Besteuerung sichern will (vgl. Begründung zum StKG.).

Wird die staatliche Anerkennung versagt, so kann das Staatsministerium angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs ist ausgeschlossen. Der Grund hiefür liegt darin, daß es sich hier nicht wie bei der Unwirksamkeitserklärung um eine Verletzung eines Rechts der Kirche auf Selbstverwaltung, das verwaltungsrechtlichen Schutz genießt, handelt, sondern daß die nicht erteilte Anerkennung einem staatlichen Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen Gesetzgebung entspringt. Die Mitwirkung ist also nicht Verwaltungsakt wie die Unwirksamkeitserklärung, sondern Gesetzgebungsakt.[33])

2.) Die staatliche Genehmigung.

§ 47 StKG. bestimmt:

„Die Kirchen können im Rahmen dieses Gesetzes und der Vollzugsverordnung mit staatlicher Genehmigung Steuersatzungen erlassen."

Unter Satzungen sind Rechtsvorschriften für das kirchliche Steuerrecht zu verstehen; nicht gemeint sind damit die Verwaltungsvorschriften der Oberkirchenbehörde an ihre untergeordneten

[33]) Vgl. Haller Anm. 4 zu Art. 137 RV. S. 15.

kirchlichen Stellen. Ebenso gelten nicht als Steuersatzungen im Sinne des § 47 die Satzungen über die Kirchensteuervertretungen der §§ 19, 22 und 24 (vgl. Begründung zum StKG und Haller Anm. 1 zu § 47). Die staatliche Genehmigung ist nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden, sondern das Kultministerium entscheidet nach freiem Ermessen. Im Landtag wurde versucht, das Genehmigungsrecht durch die Vorschriften zu beschränken, daß die Genehmigung nur versagt werden könne, wenn die Steuersatzung mit einem Gesetz in Widerspruch stehe oder zu ihrer Durchführung staatlicher Mittel bedürfe. Dahin gehende Anträge wurden aber abgelehnt.

Soweit für kirchliche Satzungen nun die staatliche Anerkennung oder Genehmigung erforderlich ist, dürfen die Satzungen oder spätere Aenderungen erst nach der Erteilung der Genehmigung oder Anerkennung verkündigt werden (§ 66 Abs.2 StKG.). In diesen Fällen besteht eine Parallele zu dem staatlichen Placet des § 72 der Verfassung von 1819.

3.) Erinnerung des Kultministeriums.

Der Bestand, die Geschäftsordnung und die Befugnisse der das Kirchengemeindevermögen und die ortskirchlichen Stiftungen verwaltenden Vertretungskörper waren bisher durch Art. 8 ff., 50 ff. und 75 ff. ev. KG. (Reg.-Bl. S. 255 von 1906) geregelt. Die Bestimmungen hierüber sind gemäß § 75 Abs. 2 StKG. durch Satzungen der Kirche zu ersetzen. Diese Satzung ist dem Kultministerium zur vorgängigen Kenntnisnahme vorzulegen. Das Kultministerium kann gegen sie Erinnerung erheben. (§ 75 Abs.2). Der Entwurf hatte auch hier staatliche Anerkennung vorgeschrieben. Nachdem aber kirchlicherseits darauf hingewiesen worden war, daß damit die Kirche in Ordnung der ortskirchlichen Vermögensverwaltung schutzlos einer Verwaltungsbehörde preisgegeben und die Bestimmung mit Art. 137 Abs. 3 RV. unvereinbar sei, wurde die staatliche Anerkennung durch ein Einspruchsrecht des Kultministeriums ersetzt und die Einlegung des Einspruchs von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die Satzung nicht eine ausreichende Vertretung der Kirchengemeindegenossen und ein sachgemäßes Zusammenwirken des Vertretungskörpers mit der ortskirchlichen Steuervertretung gewährleistet (§ 75 Abs. 2).

Die Grundlagen der Verfassung.

§ 4.

Die Ereignisse von 1918 haben das landesherrliche Kirchenregiment beseitigt. Während damit in den meisten ev. Landeskirchen die Rechtskontinuität der obersten kirchlichen Instanz zerrissen wurde, ist in Württemberg die Kirchengewalt auf gesetzlichem Wege auf die ev. Kirchenregierung übergegangen. Abgesehen von den Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche mit ihren innerkirchlichen Folgen hätte, theoretisch betrachtet, die Schaffung einer neuen Verfassung unterbleiben können: Die landesherrlichen Kirchenregimentsrechte übte die Kirchenregierung aus. Es bestand keine Lücke.

Trotzdem berief man auch in Württemberg eine verfassunggebende LKV. zur Schaffung einer neuen Kirchenverfassung. Man sah ein, daß die bisherige Verfassung überholt war. Sie entsprach nicht dem demokratischen Geist der Zeit. Die Kirchenregierung mußte in viel stärkerem Maße als bisher, da hinter der Kirche nicht mehr die staatliche Macht des summus episcopus stand, das Interesse der Kirchengenossen für die Kirche wecken, und das konnte nur geschehen, indem man die Kirchengenossen zur Kirchenarbeit heranzog und für sie verantwortlich machte.

I. Verfassungssysteme.

Für den Vollzug der Neuordnung der kirchlichen Verfassung ergaben sich verschiedene Möglichkeiten. Bredt[1]) hat einige große Richtlinien dafür herausgestellt. Sie seien kurz skizziert. Er teilt ein in

A. Obrigkeitliche Verfassung
   a) bürokratische Verfassung
   b) episcopale Verfassung

B. Gemeindliche Verfassung
   a) präsidiale Verfassung
   b) synodale Verfassung.

Bei der obrigkeitlichen V. regiere das Kirchenregiment aus eigenem Recht. Das Urbild hiefür sei das „Königtum von Gottes Gnaden". Ist die obrigkeitliche V. behördenmäßig ausgestaltet, so liege das Kirchenregiment in der Hand eines Kollegiums.

[1]) Bredt, Bd. II, S. 262 ff.

Man könne dabei an die bisherigen Konsistorien denken. Bei der episcopalen V. sei das Kirchenregiment in die Hand eines Bischofs gelegt. Werde die Tätigkeit desselben an die Mitwirkung eines anderen Organs, eines Kollegiums, gebunden, so vermische sich die episcopale Verfassung mit der bürokratischen.

Bei der gemeindlichen Verfassung sei der Gedanke der Gemeinde bis in die oberste Stufe hinauf festgehalten. Maßgebend sei der Wille der Kirchengenossen. Während die verfassungsgebende Gewalt bei der Gesamtheit der Kirchengenossen liege, könne die Ausübung der Kirchengewalt in die Hand eines Einzelnen, z. B. des Vorsitzenden der Synode, gelegt werden (präsidiale V.).

Demgegenüber liege bei der synodalen Verfassung das Kirchenregiment bei den Synoden. Bestimmt beamtete Stellen seien überhaupt nicht vorhanden. Die Ausführung der Synodalbeschlüsse bleibe den Gemeinden überlassen.

Wenn ich auch weithin die sachlichen Gesichtspunkte, die Bredt zu dieser Einteilung veranlaßten, zu Grunde lege, so kann ich mich doch nicht seiner Terminologie anschließen. Die Grundunterscheidung ist doch: Geht die Kirchengewalt aus von einem vom Kirchenvolk unabhängigen Willen oder unmittelbar vom Kirchenvolk? Für die erste Art kann der Name obrigkeitliche Verfassung mit der Untereinteilung in bürokratische und episcopale V. gewählt werden. Für die zweite Art halte ich den Namen gemeindliche V. für verfehlt. Warum nicht synodale Verfassung? Diese Bezeichnung ist unzweideutiger. Jener Name mag sich darauf stützen, daß tatsächlich eine Reihe von Landeskirchen von unten nach oben aufgebaut sind, indem aus der Kirchengemeindevertretung die Diözesan- oder Kreis- oder Bezirkssynoden hervorgehen, sodann aus diesen die General- oder Landessynoden. Aber die einzelnen Abgeordneten in den Landes- oder Generalsynoden fühlen sich doch nicht als Beauftragte ihrer Gemeinden oder Bezirke, selbst wenn sie von der Kreis- oder Bezirkssynode gewählt sind, was auch nicht in allen Landeskirchen, auch nicht in Württemberg der Fall ist. In Württemberg werden die Abgeordneten unmittelbar vom Kirchenvolk gewählt.[2]) Die meisten ev. Kirchenverfassungen bringen

[2]) Vgl. KV. § 4 Abs. 2.

auch klar zum Ausdruck, daß die Kirchenvertreter nicht Vertreter ihrer Wahlkörperschaften, sondern eben Vertreter der Kirche als solche sind.[3]) Dann sei noch darauf hingewiesen, daß „eine zeitlich und daraus rechtlich sich ergebende Priorität der Einzelgemeinde im Verhältnis zu den Landeskirchen im Gebiet des deutschen und zumal des lutherischen Protestantismus sich nicht nachweisen läßt. Nie ist hier eine Landeskirche dadurch entstanden, daß mehrere oder viele Einzelgemeinden sich vereinigt und so einen Verband von Gemeinden hervorgebracht haben. Auf diese Weise ist die Hugenottenkirche in Frankreich entstanden . . .".[4])

Also der obrigkeitlichen Verfassung stelle ich gegenüber die synodale: bei ihr liegt der Schwerpunkt der Kirchengewalt bei der Kirchenvolksvertretung. Sie kann auftreten als reine Synodalverfassung im Sinne der von Bredt festgestellten gemeindlichen Synodalverfassung, oder es wird die Ausübung der Kirchengewalt einem anderen Organ, entweder einem Kollegium oder einer Einzelpersönlichkeit überlassen. Die letztere Art kann man dann als synodale Verfassung mit bürokratischer bezw. präsidialer Ausgestaltung bezeichnen.

Die dargelegten Verfassungsarten sollen natürlich nur die Möglichkeiten der Verfassungsgestaltung und zwar in besonders scharfer Ausprägung zeigen. Die Darstellung wird auch gegeben, um auf diese Weise die einzelnen Landeskirchen und besonders die württbg. Landeskirche charakterisieren zu können. Klar und beinahe selbstverständlich ist, daß ein Ineinanderspielen der verschiedenen Verfassungssysteme in der einzelnen Verfassung nicht nur möglich, sondern in der Praxis auch der Fall ist.

Ehe ich die Grundlagen der württbg. V. und die Verteilung in der Ausübung der Kirchengewalt darstelle, will ich die Charakterisierung der württbg. KV vorwegnehmen: Die württbg. KV. ist eine synodale Verfassung mit einer starken Betonung des bürokratischen sowie des präsidialen Elements.

Die Begründung hiefür wird sich aus der Darstellung des Folgenden ergeben.

---

[3]) Für Württemberg vgl. KV. § 4 Abs. 1 und § 17.
[4]) Wolff, S. 27.

II. Die einzelnen Organe der Kirche.

Die Ausübung der Kirchengewalt ist verteilt an den Landeskirchentag, den Kirchenpräsidenten mit dem Landeskirchenausschuß und den Oberkirchenrat.

1. Der Landeskirchentag (LKT.)

Der konstitutionell monarchische Grundsatz der früheren KV., wonach die Vertretung des Kirchenvolks nur eine die Machtbefugnisse des Kirchenregiments einschränkende Stellung besaß, ist in der neuen Verfassung gefallen. Die Kirchengewalt ist übergegangen an die Vertretung des Kirchenvolks, an den Landeskirchentag. Der LKT. ist das Repräsentationsorgan des Kirchenvolks: er vertritt die Gesamtheit der ev. Kirchengenossen (§ 4). Ihm steht das alleinige Gesetzgebungsrecht, auch für Verfassungsgesetze zu. Die zur Zeit des landesh. Kirchenregiments für das Zustandekommen eines Gesetzes notwendige Uebereinstimmung von Kirchenregierung und Kirchenparlament kennt die neue Kirchenverfassung Württembergs nicht. In der Hand des LKT. liegt auch die Gestaltung des Haushaltplanes (§ 22 Abs. 2 Ziff. 5). Ferner hat er ein Kontrollrecht gegenüber der Kirchenleitung (§ 21 Abs. 2). Somit liegt der Schwerpunkt der kirchlichen Macht beim LKT. Er ist als Träger der Kirchengewalt zu bezeichnen. Die württbg. V. spricht dies zwar nicht klar aus wie andere deutsche Landeskirchen,[6]) jedoch ist dies mit der Stellung des LKT. als gesetzgebendes und zugleich verfassungsgebendes Organ gegeben.

2. Der Kirchenpräsident.

Ein Gegengewicht zum LKT. bildet der Kirchenpräsident. Er geht zwar aus den Wahlen des LKT. hervor (§ 34). Eine gewisse Gleichberechtigung dieser beiden Organe ist aber darin zu sehen, daß sie sich gegenseitig aus dem Sattel zu heben vermögen: Der Kirchenpräsident kann den LKT. auflösen (§ 13), der LKT. das Zurücktreten des Kirchenpräsidenten bewirken (§ 35). Wenn auch der Entwurf schon die Schaffung des Amtes eines Kirchenpräsidenten vorschlug, so wollten doch noch einige Abgeordnete der LKV. an die Stelle des Kirchenpräsidenten

[5]) Wenn im Folgenden „§" ohne nähere Angabe zitiert wird, so sind damit die §§ des KVG. gemeint.

[6]) Z. B. Hessen-Kassel KV. § 83: Der Landeskirchentag ist der Träger der Kirchengewalt. Frankfurt a. M. KV. § 73: „Die ev. LKV. ist das oberste Organ der Landeskirche. Sie ist der Träger der Kirchengewalt."

ein Kollegium ähnlich der ev. Kirchenregierung der Uebergangszeit setzen.[7]) So besteht z. B. in Preußen in der Kirche der altpreußischen Union der Kirchensenat.[8]) Vergegenwärtigt man sich aber die von der Verfassung dem Kirchenpräsidenten zugewiesenen Aufgaben, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es richtig war, diese Aufgaben einer Einzelperson zu übertragen: Die Einberufung des LKT. (§ 12), das Auflösungsrecht des LKT. (§ 13), seine Eröffnung (§ 12), die Verpflichtung der Abgeordneten (§ 15), Einfluß auf die Bildung der Geschäftsordnung des LKT. (§ 20) und des Oberkirchenrats (§ 40), Gesetzesinitiative (§ 24), Ausfertigung und Verkündung der Gesetze (§ 25 I), suspensives Vetorecht (§ 25 II), Mitwirkung bei der Notverordnung (§ 29), Vorsitzender des Oberkirchenrats (§ 37 I).

Eine Einzelpersönlichkeit als Repräsentant der Kirche ist volkstümlich und lebendig. Eine Einzelperson ist auch geeignet, leitend und führend bei allen kirchlichen Angelegenheiten zu sein. Ein Kollegium hingegen ist unpersönlich. Bei ihm wird die Verantwortung geteilt, mit andern Worten: bei ihm trägt die Verantwortung niemand, während demgegenüber eine Einzelperson die Verantwortung für ihre Handlungen auf sich zu nehmen hat. Wenn von den Gegnern des Amtes eines Kirchenpräsidenten eingewandt worden ist, die in einer Kirche sich geltend machenden Richtungsunterschiede könnten in einer Person nur schwer überwunden werden, d. h. eine überparteiliche Stellung sei kaum möglich[9]), so überwiegen trotzdem, wollte man die Richtigkeit dieser Behauptung unterstellen, doch die schon oben genannten Vorteile einer Einzelpersönlichkeit. Aber die Behauptung ist gar nicht zutreffend. Die bisherigen Erfahrungen lehren, daß der Kirchenpräsident sehr wohl über den landeskirchlichen Gruppen stehen kann, wenn auch noch so sehr der Kampf um die Besetzung dieses Postens jeweils brandet. Da für solch einen Posten eine Persönlichkeit ersten Ranges in Betracht kommt, also der Kreis derer, die hiezu berufen werden können, nicht eingeschränkt sein soll, hat die KV. von einer Bestimmung, wonach nur ein Theologe Kirchenpräsident sein könnte, abgesehen.

[7]) Protokolle Bd. II S. 415 ff.
[8]) KV. VIII. S. 126.
[9]) Protokolle Bd. II, S. 517 ff.

Dem Kirchenpräsidenten kommt die oberste Leitung[10]) der Landeskirche und die Vertretung nach außen zu (§ 31). So bildet er in der Kirche den ruhenden Pol gegenüber dem stets wechselnden Element des Landeskirchentags. Gewählt wird der Kirchenpräsident vom Landeskirchentag zusammen mit dem Oberkirchenrat (§ 34). Man könnte darum von einer parlamentarischen Präsidentschaft reden. Jedenfalls ist dieser Umstand wieder ein Hinweis auf die synodale Grundeinstellung der KV.

Im Bereich der Gesetzgebung wird der Kirchenpräsident tätig bei der Gesetzesinitiative (§ 24), bei der Ausfertigung und Verkündung der Gesetze (§ 25 I), beim Notverordnungsrecht (§ 29) und beim suspensiven Veto (§ 25 II).

3. Der Landeskirchenausschuß.

Dem Kirchenpräsidenten ist für die Leitung der Kirche ein Kollegium, der Landeskirchenausschuß, zur Seite gegeben (§ 32). Er setzt sich zusammen aus dem Kirchenpräsidenten, dem Präsidenten des LKT. und einem weiteren Mitglied des LKT. Man wollte wiederum auch damit das synodale Element stärken; denn in diesem Dreierrat haben die Männer der Synode das Uebergewicht. Neben der Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenrats, der Prälaten, des Stiftspredigers in Stuttgart und der Dekane, steht dem Landeskirchenausschuß die Dienstaufsicht über den Oberkirchenrat und die Entscheidung über Beschwerden wegen der Beschlüsse des Oberkirchenrats zu (§ 38).

4. Der Oberkirchenrat.

Neben den bis jetzt behandelten kirchenleitenden Organen ist notwendig ein Verwaltungskollegium. Es ist geschaffen im Oberkirchenrat als Nachfolger des alten Konsistoriums. Seine Aufgaben als Verwaltungsbehörde sind in der Verfassung nicht umschrieben. Diese ergeben sich aus dem Begriff und Zweck der Verwaltung. Ausdrücklich zugesprochen ist dem Oberkirchenrat das Recht der Vollzugsverfügung für die kirchlichen Gesetze (§ 25 IV). Dann hat dem OKR. die Verfassung auch einen Einfluß auf die Entscheidung der kirchlichen Organe in Gesetzesangelegenheiten durch seine vor- oder mitberatende Tätigkeit vorbehalten (§§ 24, 33, 34). In vermögensrechtlichen

[10]) Amtsbl. XXI. S. 20.

Angelegenheiten und in Rechtsstreitigkeiten vertritt der Oberkirchenrat die Landeskirche nach außen (§ 36 I), sonst wie oben dargelegt der Kirchenpräsident.

Der Vorsitzende des Oberkirchenrats ist der Kirchenpräsident (§ 27 I). Er hat als Vorsitzender des Kollegiums nur Rechte und Aufgaben eines Kollegialvorstandes. Diese Personalunion ist jedoch von großer Bedeutung. Denn dadurch hat der Kirchenpräsident einen Einfluß auf die Verwaltungsgeschäfte. Stünde neben dem Kirchenpräsidenten noch ein Präsident des Oberkirchenrats, so hätte es leicht Reibungen zwischen ihnen geben können.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind kirchliche Beamte. Sie sind nicht vom Vertrauen des Landeskirchentags abhängig. Dem Oberkirchenrat wie der gesamten Kirchenleitung ist eine starke selbständige Stellung innerhalb des jeweiligen Aufgabenkreises eingeräumt. Diese schon im Entwurf vorgesehene Regelung hat im Plenum der LKV. nochmals eine durchgreifende Besprechung erfahren[11]). Wäre die Kirchenleitung der Oberaufsicht des LKT. unterstellt worden, wie es einige Abgeordnete wünschten, dann wäre der ursprüngliche Grundsatz, der Kirchenleitung eine unabhängige und selbständige Stellung gegenüber dem Landeskirchentag einzuräumen, umgestoßen worden. Es genügt, wenn die Kirchenleitung nur der Kontrolle des LKT. und vor allem dessen Kritik unterliegt.

Zur Charakterisierung des dargestellten Aufbaues der Organe und ihrer Stellung zu einander genügt es, wenn die Worte des Abgeordneten Mayer im Plenum der LKV. angeführt werden:[12])

> „Wir hoffen, mit dieser Verteilung der Gewalten und Aufgaben das Richtige getroffen zu haben: die Sicherung der synodalen Grundlage unserer Verfassung, die Selbständigkeit der Kirchenleitung, kein Uebergewicht des konsistorialen Elements, keine Selbstherrlichkeit des Kirchenpräsidenten."

Die Erfahrung, die bisher das württbg. Kirchenvolk mit der Verfassung gemacht hat, bestätigt die Richtigkeit dieser Ausführungen.

---

[11]) Protokoll Bd. II, S. 648 ff.
[12]) Protokoll Bd. II, S. 639.

III. Besonderheiten der Verfassungsgestaltung der deutschen ev. Landeskirchen.

Alle übrigen deutschen ev. Landeskirchen haben auch den synodalen Grundcharakter. Der obrigkeitliche Gedanke kommt noch am stärksten zum Ausdruck im lutherischen Hannover und in Anhalt. Bei diesen beiden wirkt die Kirchenregierung wesentlich mit bei der Feststellung des Gesetzesinhalts. Zunächst erfordern alle Gesetzesbeschlüsse Einstimmigkeit zwischen dem Kirchenparlament und der Regierung. Können sich Kirchenparlament und Kirchenregierung nicht einigen, so ist im lutherischen Hannover bestimmt:[13])

> „Wird derselbe Beschluß binnen drei Jahren in einer frühestens nach einem Jahr stattfindenden Tagung wiederholt, so bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Beistimmung des Kirchensenats nicht".

In Anhalt:[14])

> „Der Landeskirchentag kann dann über das Gesetz noch einmal beschließen. Erhält es hiebei eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten, so steht dem Landeskirchentag ein weiterer Widerspruch nicht zu".

Wenn auch somit letztlich beim Kirchenparlament die Entscheidung liegt, so kann doch von einer starken Einwirkung der Kirchenregierung auf die Feststellung des Gesetzesinhalts gesprochen werden.

Umgekehrt bringt die württbg. Verfassung den synodalen Grundgedanken am stärksten zur Geltung: Ein Ausschuß der Synode bestimmt und beschließt über die Anordnungen im Notverordnungsweg. Dieses Recht ist sonst der Kirchenregierung vorbehalten. Weiterhin überwiegt in Württemberg im Landeskirchenausschuß, einer Kirchenregierungsbehörde, das synodale Element dadurch, daß diesem Dreierrat zwei Mitglieder der Synode angehören.

Ein moderner parlamentarischer Einschlag macht sich geltend in der Verfassung der ev. Landeskirche in Nassau: Der Landesbischof, das Landeskirchenamt und der Landesausschuß für

---

[13]) KV. Art. 68.
[14]) KV. Art. 59 und 63.

Religionsunterricht bedürfen des Vertrauens des Landeskirchentags.[15]) Dazu wird bestimmt:[16])

„Der Landeskirchentag hat das Recht, den in § 7 unter f, g, und k genannten Stellen oder einzelnen ihrer Mitglieder in feierlicher Form das Vertrauen zu versagen und ihnen dadurch kundzugeben, daß ihr Verbleiben im Amt nicht im Einklang mit dem Wohl der Kirche stehe.

Der Antrag auf Herbeiführung einer solchen Kundgebung muß von wenigstens 10 Mitgliedern gestellt und der Beschluß, der die Versagung des Vertrauens ausspricht, muß mit Zweidrittelmehrheit in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen übereinstimmend gefaßt werden."

Weiterhin findet sich in der KV. von Frankfurt a. M. der in den deutschen ev. Landeskirchen einzige Fall eines kirchlichen Volksentscheids. Dort entscheidet über den Antrag auf Auflösung der LKV. die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 85 KV.).

Diese Bestimmungen bedeuten das größte Zugeständnis an den Gedanken des demokratischen Parlamentarismus innerhalb der deutschen Kirchenverfassungen. Der herrschende Staatsgedanke hat sich auch hier schon vereinzelt in kirchlichen Verfassungen breit gemacht. Doch auch die württ. KV. hat weitgehend parlamentarische Bestimmungen getroffen: Der Kirchenpräsident kann mit Zweidrittelmehrheit vom LKT. abgesetzt werden (§ 35) und der Kirchenpräsident kann den LKT. auflösen (§ 13).

Wie in keiner der andern deutschen ev. Landeskirchen ist in Württemberg neben dem synodalen Element das präsidiale gestärkt. Nur noch der Kirchenpräsident Bayerns rechts des Rheins ist in seiner unabhängigen Stellung dem württembergischen vergleichbar. Die Präsidenten und Bischöfe der übrigen Landeskirchen sind meist nur Vorsitzende der Kirchenregierung und ihr Aufgabenkreis erschöpft sich in dem eines Kollegialvorsitzenden. Meist sind sie auch nur — und das ist in erster Linie bei den Landesbischöfen der Fall — geistliche Oberhirten

[15]) KV. § 7.

[16]) KV. § 102. Die Behörden in § 7 unter f, g und k sind gerade Landesbischof, Landeskirchenamt und Landesausschuß für Religionsunterricht.

der Kirche. In Württemberg und in Bayern rechts des Rheins stehen dagegen dem Kirchenpräsidenten zu: die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze und ein Einspruchsrecht gegen die von der kirchlichen Volksvertretung beschlossenen Gesetze. Der württbg. Kirchenpräsident hat aber außerdem noch ein Recht zur Gesetzesinitiative und ferner ist seine Zustimmung zum Erlaß einer Notverordnung notwendig.

Der Gesetzesbegriff.

§ 5.

I. Im Staatsrecht.

Das Kirchenrecht hat den Begriff „Gesetz" vom Staatsrecht übernommen. Für seine Erklärung ist darum zunächst sein Sinn im Staatsrecht zu untersuchen. Inwieweit die hier entwickelten Theorien auf das Kirchenrecht zu übertragen sind, wird an Hand der Kirchenverfassung zu untersuchen sein.

Die Tätigkeit des Staates läßt sich inhaltlich in drei Funktionen zerlegen: Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung.[1]) Diese Dreiteilung hat ihre praktische Bedeutung dadurch gewonnen, daß sie der Organisation des modernen Staates zu Grunde gelegt ist. Indessen ist die Gewaltenteilung in diesem Sinn nicht in allen ihren Folgerungen durchgeführt worden. So hat sich insbesondere ein doppelter Begriff des Gesetzes herausgebildet: ein materieller und ein formeller Gesetzesbegriff.[2])

Gesetzgebung in materiellem Sinn ist gleich Rechtssetzung. In welcher Form ein Rechtssatz zustande kommt, ist gleichgültig. Der Rechtssatz kann z. B. in die Form der Verordnung eingekleidet sein. Was aber ein Rechtssatz ist, darüber gehen freilich die Meinungen weit auseinander. Im Anschluß an Meyer-

[1]) Vgl. zu Folgendem Meyer-Anschütz Bd. 2 S. 637 ff.

[2]) Laband, Staatsrecht 2. Bd. S. 1 ff.; Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 240 ff.; G. Meyer, Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushaltsetats in Grünhut's Zeitschrift für priv. und öff. Recht Bd. 8 S. 1 ff.; Schulze, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 S. 528 ff.; Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen S. 32 ff.; Meyer-Anschütz, §§ 155—157.

Gegner der herrschenden Lehre sind nur wenige aufgetreten: v. Marlitz in Z. St. W. 36, 241 ff. über den konstitutionellen Begriff des Gesetzes; Zorn, preuß. Staatsrecht (1915) und Zorn in Hirths Annalen 1885, 1888; Haenel, Studium zum deutschen Staatsrecht.

Anschütz sei hier zu Grunde gelegt, ein „Rechtssatz ist jede Vorschrift, welche die Willensmacht mehrerer Willensträger (Personen) wechselseitig abgrenzt".[3])

Gesetz in formellem Sinn ist der von der Legislative auf dem verfassungsmäßigen Weg zustande gekommene Staatsakt. Wesentlich ist die Form, in der dieser Akt zustande kommt. Gleichgültig ist sein Inhalt. Er kann und wird regelmäßig Rechtssätze enthalten, muß aber nicht.

Die beiden Begriffe verhalten sich also zu einander, wie zwei sich schneidende Kreise: Formelle Gesetze können zugleich auch der materiellen Gesetzgebung angehören, müssen es aber nicht und ebenso können Anordnungen, die ihrem Inhalt nach materielle Gesetze sind, entweder als formelle Gesetze oder aber als Verordnungen erlassen werden.

Die neuen Verfassungen und Gesetze des Reichs und der Länder verwenden das Wort Gesetz teils im formellen teils im materiellen Sinn. Es ist im einzelnen Fall zu untersuchen, welcher Begriff gemeint ist.

II. Im Kirchenrecht.

Es fragt sich, inwieweit die Lehre von der Doppeldeutigkeit des Begriffs Gesetz auf das Kirchenrecht Anwendung findet? Es läßt sich hierüber nicht eine allgemeine Entscheidung fällen, die für alle evang. Kirchenverfassungen gilt, sondern es ist vom Gebrauch des Wortes Gesetz in der einzelnen Kirchenverfassung auszugehen.

Die Landessynodalverfassung von 1888 bestimmte in Art. 21 Abs. 1: die Hauptaufgabe der Landessynode besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in deren ganzem Umfang, so daß ohne ihre Zustimmung kirchliche Gesetze weder gegeben, noch verändert oder authentisch interpretiert, noch

---

[3]) So Meyer-Anschütz S. 640. Im Handbuch der Politik S. 241 ff. führt Schön aus: Rechtsnorm ist jede Norm, die gebietend oder verbietend in den Rechtsstand der Regierten eingreift, die die Freiheit der Personen und das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft. G. Jellinek sagt in Gesetz und Verordnung S. 240: hat ein Gesetz als nächsten Zweck, die Sphäre der freien Tätigkeit von Persönlichkeiten gegen einander abzugrenzen, ist es der speziellen Schrankenziehung wegen erlassen worden, so enthält es die Anordnung eines Rechtssatzes, ist daher auch ein Gesetz im materiellen Sinn; hat es jedoch einen andern Zweck, so ist es kein materielles, sondern nur ein formelles Gesetz, das seinem Inhalt nach als Anordnung eines Verw.-Aktes sich charakterisiert.

aufgehoben werden können. In Art. 22 wurden die Gegenstände aufgezählt, die zur kirchlichen Gesetzgebung „gehören". Es kann als unbestritten festgestellt werden[4]), daß die LSO. eine Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Gesetz nicht kannte, sondern wenn sie von Gesetz und Gesetzgebung sprach, diese Begriffe allein im formellen Sinne gebrauchte.[5])

Gegen die Annahme, daß die LSO. einen materiellen Gesetzesbegriff nicht kenne, könnte eingewandt werden, daß aus der Parallelentwicklung der kirchlichen und politischen Verfassung zu schließen sei, daß auch die LSO. den materiellen Gesetzbegriff zu Grunde legt. Richtig ist, daß die württ. Verfassung von 1819 in § 88 unter Gesetz Gesetz in materiellem Sinn verstanden wissen will. Diese ergibt sich einmal aus der Entstehungsgeschichte des § 88 und dann aus dem Gegensatz, in welchem dieser zu dem das Verordnungsrecht des Königs regelnden § 89 steht.[6]) Ohne Zweifel ist auch zuzugeben, daß § 88 VU. und § 21 LSO. eine gewisse Parallele im Ausdruck zeigen. Jedoch spricht gegen die Annahme des materiellen Gesetzesbegriffes in der LSO. die in Art. 22 LSO. erfolgte Aufzählung aller Gegenstände, die zur kirchlichen Gesetzgebung gehören. Diese Aufzählung ist eine erschöpfende. Faßte man nun den Art. 21 als Gesetzesvorbehalt in dem Sinn auf, daß alle Rechtsnormen dem Weg der Gesetzgebung unterworfen sind, dann bestünde ein Widerspruch zu Art. 22. Denn durch Art. 22, der die einzelnen Gesetzesmaterien aufzählt, ist klar und deutlich gemacht, daß nicht alle Rechtsnormen, sondern nur bestimmte Gebiete dem Weg der Gesetzgebung unterworfen sein sollen.

War somit der Unterschied zwischen Gesetz in materiellem und formellem Sinn der alten LSO. unbekannt, so sucht man ihn auch in der neuen Kirchenverfassung vergeblich aus folgenden Gründen:

---

[4]) Friedberg S. 175.

[5]) Dieselbe Regelung wie in Württemberg hatte auch die altpreuß. KV., die sächsische und die Sachsen-Weimar'sche KV. getroffen. Vgl. hiefür Rebitzki S. 12 ff., Schön Lehrbuch II S. 248, 257; Bredt, S. 428. A. M. Friedmann S. 83 ff., 116.

[6]) Vgl. Göz, Staatsrecht S. 211 und vor allem Wolff, das königliche Verordnungsrecht in Württemberg S. 63 ff.

1.) Wenn in den §§ 4 Abs. 3, 25, 31, 35 KV. von Gesetzen die Rede ist, so können damit nur Gesetze in formellem Sinn gemeint sein; denn mit diesen Bestimmungen soll ausgesprochen sein, daß Anordnungen dieser Art auf dem Weg des formellen Gesetzes ergehen müssen.[7])

2.) Zunächst nicht ganz klar ist, was die KV. in § 21 zum Ausdruck bringen will, wo es heißt: dem Landeskirchentag kommt das kirchliche Gesetzgebungsrecht zu. Es könnte so verstanden werden, daß alle Rechtsnormen, also Gesetze in materiellem Sinn, auf dem Weg der formellen Gesetzgebung zu erlassen seien. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, daß in § 22 Abs. 2 die Gegenstände aufgezählt sind, zu deren Aenderung und Festsetzung ein kirchliches Gesetz notwendig ist. Die Aufzählung in § 22 wäre nicht zu verstehen, wenn schon in § 21 für jede materielle Rechtsnorm der Gesetzgebungsweg vorgeschrieben wäre; vor allem auch da bei der Aufzählung in Ziff. 1 und 3 des § 22 umfassend auf die materiellen Rechtsnormen abgehoben ist.

Wenn nun auch im Unterschied zur LSO. die Aufzählung in § 22 Abs. 2 keine erschöpfende ist, sondern auch andere Gegenstände auf dem Weg der Gesetzgebung geregelt werden können, wovon Begründung zum Entwurf, Verfassungsausschuß und Plenum der LKV. ausgehen, so ist damit nicht gesagt, daß § 22 Abs. 2 nur Beispiele aufzählt, vielmehr ist damit nur die Möglichkeit geschaffen, andere Gegenstände durch formelles Gesetz zu erledigen, es ist aber nicht damit ausgesprochen, daß sie durch formelles Gesetz erledigt werden müssen, gleichgültig ob es sich um Rechtsnormen handelt, während die in § 22 KV genannten Gegenstände durch formelles Gesetz erledigt werden müssen. Sonach soll in § 21 KV. lediglich über die Entstehung des Gesetzes etwas gesagt werden, aber nicht über seinen Inhalt; § 21 bestimmt den Weg der Gesetzgebung, aber nicht ihre Kompetenz.

---

[7]) Die §§ lauten:

§ 4 Abs. 3: Die näheren Bestimmungen über die Wahl werden in einem besonderen Wahlgesetz getroffen.

§ 31: Der Kirchenpräsident . . . nimmt die Aufgaben wahr, die ihm in den kirchlichen Gesetzen übertragen sind.

§ 35 letzter Satz: Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

Anwendungsbereich und Grenzen der Gesetzgebung.

§ 6.

I. Die Frage nach dem Umfang der Gesetzgebung beantwortet sich mit dem aus dem vorstehenden § gewonnenen Ergebnis:

1.) Auf dem Weg der Gesetzgebung müssen alle die in § 22 Abs. 2 KV. aufgezählten Gegenstände ihre Regelung erfahren.

2.) Im Unterschied zu der RV. und der württ. LV. gilt für die württ. KV. nicht der Satz, daß zum Erlaß neuer Rechtssätze (materieller Gesetze) ein formelles Gesetz notwendig ist, da die KV. den Unterschied von Gesetz in formellem und materiellem Sinn nicht kennt.

3.) Ein Gesetz ist fernerhin notwendig zur Abänderung, Aufhebung und authentischen Interpretation aller bestehenden formellen Gesetze, ob sie den in § 22 Abs. 2 bezeichneten Gebieten angehören oder nicht.

4.) In das Gesetzgebungsverfahren können auch andere Gegenstände als die in § 22 Abs. 2 genannten einbezogen werden.

II. Im Einzelnen sind in § 22 Abs. 2 KV. die der Gesetzgebung unterliegenden Gegenstände aufgezählt. Der Absatz 2 lautet:

„Eines kirchlichen Gesetzes bedarf es bei Festsetzung oder Aenderung:

1. der Verfassung der Landeskirche auf allen ihren Stufen, einschließlich der Grundsätze über die Organisation der kirchlichen Aemter;
2. der im Bereich der Landeskirche geltenden Lehr- und Gottesdienstordnung;
3. der kirchlichen und sittlichen Lebensordnung in den Gemeinden, sofern dadurch Rechte und Pflichten der Kirchengenossen begründet, aufgehoben oder geändert werden;
4. der dienstrechtlichen Verhältnisse der im Dienste der Landeskirche stehenden Geistlichen und Beamten, sowie der Bestimmungen über ihre Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung und über dienstliche Verfehlungen;
5. des landeskirchlichen Haushaltsplans sowie einer finanziellen Belastung der Kirchengemeinden und Kirchengenossen."

[1a]) Vgl. zu diesem Abschnitt im Besonderen den ausgezeichneten Kommentar zur KV. von K. Mayer.

Zu Ziffer 1: Die Ziffer 1 bezieht sich zunächst auf die eigentliche Verfassung der württ. Landeskirche vom 24. 6. 1920. Mit den Worten „auf allen ihren Stufen" sollen auch die Verfassungsgesetze für die Kirchenbezirke und Gemeinden mit einbezogen werden. Dies gilt aber nur für die Verfassungsvorschriften, nämlich die Kirchenbezirksordnung, die Kirchengemeindeordnung, nicht für die Verwaltungsvorschriften. Ist die Organisation der kirchlichen Aemter genannt, so ist natürlich nur an Grundsätze gedacht, soweit es sich um weittragende Neueinrichtungen oder Organisationsänderungen handelt. Die Einrichtung und Aufhebung von Pfarrstellen ist nach wie vor Sache der Verwaltung. Einen Einfluß darauf kann der LKT. gewinnen, soweit der kirchliche Haushaltsplan sich mit diesen Gegenständen befaßt.

Zu Ziffer 2: Bei „Lehrordnung" ist der größere Nachdruck auf Ordnung zu legen. Diese Ordnungen dürfen dem Bekenntnis nicht widersprechen (vgl. § 22 Ziff. 1). Gemeint sind damit alle Vorschriften, „welche den Inhalt des in der LK. in Württemberg geltenden Glaubens und der religiösen Unterweisung, insbesondere den Religionsunterricht betreffen." [1])

Die Gottesdienstordnung enthält die Bestimmungen, die sich mit der Einrichtung und Gestaltung der Gottesdienste befassen. Eine solche wurde festgelegt durch die Landessynode im Jahre 1907.[2]) Jedoch ist in der weiteren Ausgestaltung des Gottesdienstes den Gemeinden Freiheit gelassen.

Unter Ziffer 2 fallen auch die im § 23 Ziff. 1 genannten kirchlichen Bücher zum Gebrauch für Gottesdienste, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht. Eine Aufzählung derselben in der Verfassung ist unterblieben. Im allgemeinen werden zu den kirchlichen Büchern gerechnet: Kirchenbuch, Katechismuserklärung, Konfirmationsbuch, Spruchbuch, Gesang- und Choralbuch. Nicht dazu gehören die Bekenntnisschriften; denn sie dürfen, wie unten dargestellt wird, nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein.

Zu Ziffer 3: Darunter fallen die Bestimmungen, welche z. B. Wahlrecht oder Wählbarkeit von der sittlichen Eignung der Kirchengenossen abhängig machen.

[1]) Mayer, Kirchenverfassungsgesetz S. 34.
[2]) Kons.-Amtsbl. XIV S. 452.

Zu Ziffer 4: Sie bezieht sich nur auf Geistliche und Beamte, die im Dienste der LK. stehen.

Unter dienstlichen Verfehlungen sind auch Lehrverfehlungen zu verstehen. Wie diese behandelt werden, darüber ist nichts bestimmt. Sie sind nicht vom kirchlichen Disziplinarhof zu erledigen. Man ging davon aus, daß der kirchliche Gerichtshof, welcher darüber entscheidet, ob eine Lehrverfehlung vorliege, durch besonderes kirchliches Gesetz bestimmt werde. Ein solches Gesetz ist bis heute noch nicht erlassen. Ist aber einmal ein solches da, so hat die LK., solange nicht ein klares Bekenntnis vorliegt, eine Verfahrensordnung ohne materielles Recht.[3])

Zu Ziffer 5: Der landeskirchliche Haushaltsplan und die finanzielle Belastung der Kirchengenossen und der Kirchengemeinden werden durch Gesetz festgestellt. Unberührt hievon bleiben die landeskirchlichen Kollekten und die Ausschreibung von Opfern, welche nach wie vor der Regelung durch die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung unterstehen.

Die Ordnung der sonstigen kirchlichen Vermögensangelegenheiten, wie z. B. der allgemeinen kirchlichen Fonds, wird, soweit ein Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch den Oberkirchenrat besorgt.

Der § 23 KV. benennt noch einige Gegenstände, die grundsätzlich ihrem Wesen nach durch kirchliches Gesetz behandelt werden müßten, für die aber aus praktischen Gründen der Gesetzgebungsweg durch Zustimmung des LKT. ersetzt werden kann. Die Zustimmung des LKT. genügt,

1. „wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen;“
2. „zur Aufnahme von Anlehen, die nicht bloß zu vorübergehender Bestreitung planmäßiger Ausgaben dienen.“

Ueber die unter Ziffer 1 genannten kirchlichen Bücher vgl. die Ausführung oben „zu Ziffer 2.“

Die Zustimmung zur Aufnahme eines Anlehens kann schon im Haushaltungsgesetz vom Landeskirchentag gegeben werden.

---

[3]) Bredt spricht hier von einer Zivilprozeßordnung ohne bürgerliches Gesetzbuch (Bd. 2 S. 689).

Die altpreußische Kirche schuf im Jahre 1910 ein Lehrbeanstandungsgesetz, das schon im Jahre 1911 im Fall Jatho zur Anwendung kam.

Die Aufnahme von Darlehen zur Bestreitung vorübergehender Ausgaben ist dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen (vgl. § 36 KV.).

III. Der Absatz 1 des § 22 stellt fest: „das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung." Damit ist ausgesprochen, daß die kirchlichen Gesetze das Bekenntnis nicht berühren, vor allem aber ihm nicht widersprechen dürfen. Ferner ist dadurch bestimmt, daß das Bekenntnis nicht verfassungsrechtlich festgelegt werden darf und daß das Bekenntnis weder eine Rechtsnorm ist noch zu einer Rechtsnorm gemacht werden kann. „Dieser Grundgedanke ist gesund, er legt fest, daß das religiöse Gut, das uns einigt, da war, bevor es diese so verfaßte evangelische Kirche gab und daß dieses religiöse Gut es ist, das die Kraft gehabt hat, diese Kirche zu bilden, eine Kirche, die nicht durch Vereinbarung Einzelner, nicht durch den Beschluß bestimmter Gemeinden zu Stande kam, sondern die ein Gebilde ist wie ein Volk, das auch nicht durch Addierung von Menschen entsteht, sondern aus tieferen Hintergründen her sich bildet."[4])

In diesem Zusammenhang ist darauf einzugehen, ob nicht § 1 KV. selbst ein Bekenntnis enthält. Dieser lautet:

> „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage."

Dieser § ist verfassungsgeschichtlich zu erklären. Der Entwurf zur KV. war davon ausgegangen, daß eine allgemeine Bestimmung über die Bekenntnisgrundlage der ev. Landeskirche gegeben werden müsse. Eine Reihe von Abgeordneten glaubte, der rechtlichen Definition dieses Grundcharakters wäre mit der einfachen Feststellung, die württbg. LK. ist eine evangelisch-lutherische Kirche, Genüge getan. Jedoch wurde von einer Reihe von Abgeordneten gefordert, daß zum mindesten ein Bekenntnis genannt oder die Bekenntnisschriften erwähnt würden. Auf diese Weise kam es nun zu der jetzigen Fassung des § 1. Aber nach wie vor wollte man durch die Hervorhebung der Bekenntnisschriften das Bekenntnis der evangelisch-württem-

[4]) Wolf, Walter, S. 16.

bergischen Landeskirche nicht verfassungsrechtlich festlegen, „sondern die Nennung der Bekenntnisse besagt gar nichts anderes als dieses: In unserer Kirche gilt das Verständnis des Evangeliums, das in der Reformation gewonnen und in den Bekenntnissen der Reformation niedergelegt worden ist."[5]) Diese Erklärung des Abgeordneten Holzinger bei der Schlußabstimmung über das KVG. blieb unwidersprochen.

Müßte in der Verfassung nicht der Weg angegeben sein, wie eine Neubildung oder Neuformulierung des Bekenntnisses möglich wäre? Die Landeskirche wird sich schon einmal mit dieser Frage auseinanderzusetzen haben; denn allenthalben hört man den Ruf nach einem wirklichen Bekenntnis. Selbst Kreise des Kirchenvolks, die kirchlich rechts eingestellt sind, sind sich darüber klar, daß die Bekenntnisse der Reformation zeitgeschichtlich bedingt sind und kein Bekenntnis im eigentlichen Sinn darstellen.[6])

Die Kirche sollte nicht diese zwar sehr schwierige Frage völlig umgehen. Ob der LKT. das gegebene Organ ist, die Frage des Bekenntnisses zu behandeln, darauf braucht hier nicht eingegangen zu werden. Aber jedenfalls ist zu sagen, daß sich seine Aufgabe nicht darauf beschränken darf, über Steuern zu beschließen und allgemeine Ansprachen zu erlassen. Der Stellung nach, die der LKT. nach der KV. einnimmt, kann er wohl als der berufene Vertreter in allen Dingen, die die Kirche angehen, angesprochen werden. Darum könnte es auch als seine Aufgabe angesehen werden, auf die Frage des Bekenntnisses einzugehen. „Unser Denken und geistiges Arbeiten ist ein völlig anderes geworden in den $1\frac{1}{2}$ Jahrtausenden nach den ersten Konzilien und ebenfalls in den 4 Jahrhunderten nach der Reformation. Die Wahrheit des Evangeliums steht himmelhoch über aller menschlichen Weisheit und aller menschlichen Auslegung. Wir müssen aber den Mut haben, unsern Glauben in die Sprache des Jahrhunderts zu fassen. Es gilt nicht etwa, Teile der göttlichen Offenbarung preiszugeben, sondern es gilt, unser Glaubensbekenntnis hieb- und stichfest zu machen auch gegenüber den Errungenschaften aller menschlichen Erkenntnis." [7])

[5]) Protokolle Bd. II S. 856.

[6]) Vgl. die Aeußerung des Abgeordneten Römer, des Führers der Gruppe I: „Als grundlegender Ausdruck des Bekenntnisses eignet sich der Wortlaut der überkommenen Bekenntnisschriften nicht ohne weiteres, weil er nach Absicht, Form und Inhalt zeitgeschichtlich bedingt ist" (zit. Protokolle Bd. II S. 885).

[7]) Bredt Bd. II, S. 748.

Der Weg der Gesetzgebung.

§ 7.

Um ein möglichst klares Bild des Gesetzgebungswegs zu gewinnen, wird er zunächst ohne Berücksichtigung von Sonderfällen behandelt. Diese werden besonders dargestellt.

I. Der regelmäßige Weg.

1.) Die Gesetzesinitiative oder der Gesetzesvorschlag kann nur entweder vom Kirchenpräsidenten oder aus der Mitte des LKT. ausgehen. § 24 KV. bestimmt:

> „Gesetzentwürfe werden entweder durch den Kirchenpräsidenten bei dem LKT. eingebracht oder auf Grund eines aus dem LKT. selbst hervorgehenden Gesetzesvorschlags von ihm in Behandlung genommen. Im ersten Fall werden die Entwürfe von dem Oberkirchenrat vorberaten, im zweiten Fall müssen sie von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein."

Ganz deutlich bringt dieser § zum Ausdruck, daß der gesamte Gesetzgebungsapparat nur von einem dieser beiden Faktoren, nämlich dem Kirchenpräsidenten oder einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten, in Gang gebracht werden kann. Zu bemerken ist, Gesetzentwurf bedeutet mehr als bloße Anregung. Beim Gesetzentwurf handelt es sich um einen im Wortlaut bestimmt formulierten Gesetzesvorschlag, der schriftlich beim Präsidenten des LKT. eingereicht werden muß. Eine Bestimmung hierüber hat die Verfassung nicht getroffen, sie findet sich in der Geschäftsordnung des LKT.[1])

Ueber Form und Inhalt des vom Kirchenpräsidenten einzubringenden Gesetzesvorschlags entscheidet dieser selbständig. Bestimmt ist nur, daß die Entwürfe vom Oberkirchenrat vorberaten werden. In keiner Weise aber ist der Kirchenpräsident an einen vom Oberkirchenrat gefaßten Beschluß gebunden. Sollte selbst der Kirchenpräsident als Vorsitzender des Oberkirchenrats von dem Kollegium überstimmt worden sein, so hat er in seiner Funktion als Kirchenpräsident immer noch völlig freie Hand, ob er einen Gesetzesvorschlag überhaupt einbringen oder welchen Inhalt er ihm geben will. Seiner verfassungs-

[1]) Vgl. die §§ 21 und 39 der Gesch.-Ordnung.

mäßigen Pflicht hat er genügt, wenn er seinen Gesetzesvorschlag vom Oberkirchenrat vorberaten läßt.

Hiebei taucht die Frage auf, ob der Kirchenpräsident im Falle einer Meinungsverschiedenheit über einen Gesetzentwurf zwischen dem Oberkirchenrat und ihm nicht die Aufgabe hat, auch die Ansicht des Oberkirchenrats dem LKT. gegenüber zum Ausdruck zu bringen, oder ob nicht der Oberkirchenrat (OKR.) seinen abweichenden Standpunkt durch einen Vertreter im LKT. vortragen lassen kann. Gemäß § 19 KV. sind die Mitglieder des OKR. nur berechtigt, der Sitzung des LKT. anzuwohnen, müssen aber von demselben nicht gehört werden. Gehört werden müssen der Kirchenpräsident und seine Bevollmächtigten. Der OKR. kann nun den Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden des OKR. beauftragen, seine Meinung im LKT. darzulegen. Somit müßte der Kirchenpräsident im LKT. sowohl seinen Standpunkt als auch auf ausdrücklichen Beschluß des Kollegiums hin, auch den des OKR. darstellen.

Werden Gesetzentwürfe aus der Mitte des LKT. eingebracht, so müssen sie von mindestens 15 Abgeordneten unterzeichnet sein.

Wenn oben gesagt worden ist, daß die Gesetzesinitiative nur dem Kirchenpräsidenten oder dem LKT. selbst obliegt, so ist dies dahin zu verstehen, daß die von diesen beiden eingebrachten Gesetzentwürfe vom LKT. zu behandeln sind, d. h. er muß über sie beraten und beschließen. Anträge zur Schaffung eines Kirchengesetzes können aber auch sonst von jedermann eingebracht werden.[2]) Sie sind schriftlich dem Präsidenten des LKT. einzureichen und müssen unterzeichnet sein. Dieser entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Anträge im LKT. Solche Anträge kann aber auch der LKT., nachdem sie vom Präsidenten zugelassen worden sind, ohne weitere Beratung von der Tagesordnung absetzen oder ablehnen.

Der Vollständigkeit wegen ist noch zu erwähnen, daß der LKT. durch Beschluß einen Ausschuß beauftragen kann, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Er kann auch den Kirchenpräsidenten ersuchen, einen vom OKR. vorberatenen Gesetzentwurf einzubringen. Ob der Kirchenpräsident allerdings diesem Ersuchen entsprechen will, liegt ganz in seiner Hand.

---

[2]) Vgl. § 22 der Geschäftsordnung des LKT.

2.) Beschlußfassung über die Gesetze.

Dem LKT. kommt das kirchliche Gesetzgebungsrecht zu (§ 21). Während früher die Kirchenleitung nur der Zustimmung der Vertretung des Kirchenvolks, der Landessynode, zur Gesetzgebung bedurfte, hat heute der LKT. das ausschließliche Gesetzgebungsrecht. Er bedarf hiezu nicht der Mitwirkung eines anderen Organs, wie es z. B. in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, in Lübeck und Anhalt[3]) der Fall ist. In allen übrigen evangelischen Landeskirchen bestimmt ebenfalls die Vertretung des Kirchenvolks allein über Inhalt und Form des Gesetzes. In diesem Recht sind zwei Befugnisse enthalten: die Feststellung des Gesetzesinhalts und die Sanktion. Diese Unterscheidung tritt heute nicht mehr in Erscheinung, weil diese beiden Akte in einer Hand liegen.

Die Gesetzesbeschlüsse kommen im allgemeinen mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zu Stande. Jedoch ist der LKT. nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder versammelt sind (§ 18). Abweichungen von diesem Grundsatz siehe unter II.

3.) Die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze.

Die vom LKT. beschlossenen Gesetze hat der Kirchenpräsident auszufertigen (§ 25 Abs. 1). Die Ausfertigung geschieht durch Unterschrift auf einer hergestellten Niederschrift des Gesetzes. In der Beurkundung liegt einmal, daß der Gesetzestext echt ist, d. h. daß die Gesetzesurkunde mit dem vom LKT. sanktionierten Gesetzesinhalt übereinstimmt. Ferner ist aber durch sie auch bestätigt, daß das Gesetz auf dem verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen ist.

Zur Ausfertigung tritt die Verkündung. Sie erfolgt ebenfalls durch den Kirchenpräsidenten. Ist dieser mit dem vom LKT. beschlossenen Gesetze einverstanden, so gibt er den Befehl zur Verkündung des Gesetzes.

Wann der Kirchenpräsident ein Gesetz zu verkünden hat, ist in der Kirchenverfassung expressis verbis nicht ausgesprochen. Aus § 25 Abs. 2 ist aber zu entnehmen, daß er dies spätestens innerhalb drei Monaten seit Annahme des Gesetzes durch den LKT. zu tun hat; denn innerhalb dieses Zeitraums steht ihm das sogenannte suspensive Veto gegen ein Gesetz zu. Die Ge-

[3]) Vgl. dazu oben S. 34.

setze werden im kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie erhalten wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages, an dem die Nummer des Amtsblatts ausgegeben worden ist.

II. Verfassungsänderungen.

Einen besonderen Schutz genießt die Verfassung. Für verfassungsändernde Gesetze ist in § 18 Abs. 2 KV. bestimmt, daß die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten erforderlich ist. Hiebei ist zu beachten, daß der LKT. überhaupt nur beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder versammelt sind. Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten ist erst bei der Gesamtabstimmung über das verfassungsändernde Gesetz erforderlich, bei Vorabstimmungen über einzelne Abschnitte, §§ oder Art. dieses Gesetzes aber nicht.

III. Denselben Schutz wie die verfassungsändernden Gesetze genießen auch

1.) die Beschlüsse über die Aenderungen der Gottesdienstordnung,
2.) die Beschlüsse über Aenderungen der kirchlichen Bücher,
3.) die Beschlüsse über die Lehrverpflichtung der Geistlichen,
4.) diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden.

Sie alle bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten (vgl. § 18 Abs. 2).

Zu Ziffer 4 ist zu bemerken: der LKT. kann beschließen, daß einzelne Gesetze oder Gesetzesbestimmungen verfassungsrechtliche Bestimmungen sind oder daß sie dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden. Die Beschlußfassung über diese Gesetze oder Gesetzesbestimmungen und ihre Aenderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. So ist z. B. in § 7 Pfarrbesetzungsgesetz[4]) bestimmt: „die §§ 2 und 3 sind verfassungsrechtliche Bestimmungen, zu deren Aenderung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des LKT. erforderlich ist." Die LKV. hat diese Bestimmungen dann auch mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

[4]) Amtsbl. XIX, S. 209.

IV. Das suspensive Veto.

Die Kirchenverfassung bietet dem Kirchenpräsidenten die Möglichkeit, selbständig in den Gang des Gesetzgebungsverfahrens einzugreifen und dadurch mittelbar den Gesetzesinhalt zu beeinflussen. In allen übrigen deutschen Landeskirchen ist ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, die von der Synode beschlossenen Gesetze nochmals einer Prüfung zu unterziehen, Bedenken gegen sie zu äußern und sie zur nochmaligen Beratung an die Synode zu verweisen. Dieses in Württemberg dem Kirchenpräsidenten verliehene Recht bezweckt einmal, zu verhüten, daß übereilt gefaßte oder in sich widersprechende Beschlüsse Gesetz werden, zum andern liegt in ihm aber auch ein Schutz für die Minderheiten.

Ist ein vom LKT. beschlossenes Gesetz dem Kirchenpräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung vorgelegt, so kann er das Gesetz zurückweisen, wenn er ihm nicht zuzustimmen vermag. Das Recht des Kirchenpräsidenten, seine Zustimmung zu verweigern, ist nicht an irgendwelche besondere Voraussetzungen geknüpft, sondern der Kirchenpräsident trifft seine Entscheidung vollständig nach freiem Ermessen. Er muß nicht einmal die Zurückverweisung begründen, nicht einmal angeben, ob er dem Gesetz als Ganzem oder nur Teilen desselben widerspricht. In der Regel aber wird er aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Begründung geben.

Zurückverweisen kann der Kirchenpräsident ein Gesetz nur innerhalb drei Monate nach Annahme des Gesetzes durch den LKT., andernfalls hat er das Gesetz zu verkündigen.

Zurückverwiesen werden kann nur ein Gesetz als Ganzes, nicht aber Teile desselben.

Das Gesetz wird zurückverwiesen zu nochmaliger Beratung und Beschlußfassung. Es können also nicht einzelne Teile des Gesetzes im LKT. beraten werden, sondern das ganze Gesetz ist der einem Gesetzentwurf zukommenden Beratung und Beschlußfassung nochmals zu unterziehen (vgl. § 30 und § 39 Gesch.-O.).

Die zweite Beratung kann ohne Zustimmung des Kirchenpräsidenten nicht früher als ein Jahr nach der erstmaligen Beschlußfassung erfolgen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen sein, daß bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Gründe

und Gegengründe nochmals eingehend geprüft werden können und daß auch das Kirchenvolk evtl. seine Ansicht zum Ausdruck bringen kann. Sollte in einem einzelnen Fall die nochmalige Beratung und Beschlußfassung schon vor Ablauf eines Jahres zweckmäßig erscheinen, so kann mit Zustimmung des Kirchenpräsidenten die Jahresfrist abgekürzt werden.

Nimmt der LKT. das Gesetz bei der zweiten Beratung ohne wesentliche Aenderung seines Inhalts an, so muß es vom Kirchenpräsidenten ausgefertigt und verkündigt werden.

Einem wesentlich abgeänderten Gesetz gegenüber steht dem Kirchenpräsidenten von Neuem das Einspruchsrecht zu. Er kann es zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung an den LKT. zurückverweisen. Die Entscheidung darüber, ob das Gesetz eine wesentliche Aenderung seines Inhalts erfahren hat, liegt allein beim Kirchenpräsidenten.

Hinsichtlich der Haushalts- und Steuergesetze (§ 22 Ziff. 5) ist das suspensive Vetorecht in einigen Punkten anders ausgestaltet worden: dem Kirchenpräsidenten ist gestattet auch nur einzelne Teile des Gesetzes zurückzuverweisen, es im übrigen aber zu verkündigen. Ferner ist die wiederholte Beratung schon vor Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Beschlußfassung möglich, ohne daß die Zustimmung des Kirchenpräsidenten eingeholt werden müßte. Die übrigen Bestimmungen des § 25 Abs. 2, daß das suspensive Veto nur innerhalb dreier Monate nach Annahme des Gesetzes ausgeübt werden kann und daß ein zurückverwiesenes, in der wiederholten Beratung aber ohne wesentliche Aenderung angenommenes Gesetz vom Kirchenpräsidenten verkündigt werden muß, gelten auch für die Haushalts- und Steuergesetze[5]).

[5]) Die Bestimmungen hinsichtlich der Haushalt- und Steuergesetze wurden erst durch verfassungsänderndes Gesetz vom 24. 3. 1924 (Amtsblatt XXI S. 75) geschaffen. Bei der ursprünglichen Fassung der KV. waren die Haushalts- und Steuergesetze dem suspensiven Veto desKirchenpräsidenten entzogen. Man wollte jede Beeinflussung des LKT. in finanziellen Fragen vermeiden. Somit hatte nach der ursprünglichen Fassung der Kirchenpräsident alle vom LKT. beschlossenen Haushalts- und Steuergesetze, ohne gegen sie Einspruch einlegen zu können, verkündigen müssen. Nun aber hat das StKG. bestimmt (§ 25, § 37, § 74 Abs. 2), daß ein Steuerbeschluß auf Erhebung der Landeskirchensteuer erst vollzogen werden kann, wenn er staatlicherseits für vollziehbar erklärt worden ist. Dieser Steuerbeschluß bildet aber einen Teil des kirchlichen Haushaltgesetzes. Würde nun die staatliche Vollziehbarkeitserklärung versagt, so müßte nach der alten Fassung des § 25 Abs. 2 letzter Satz trotzdem der Kirchenpräsident, da ihm das suspensive Veto

Das Verordnungsrecht im Allgemeinen.

§ 8.

I. Der Begriff der Verordnung im Staatsrecht.

Verordnung ist jede allgemeine staatliche Anordnung, die nicht auf dem für Gesetze vorgeschriebenen Wege zustande gekommen ist. Je nach ihrem Inhalt ist sie entweder Verwaltungsverordnung oder Rechtsverordnung.

Verwaltungsverordnungen sind die Verordnungen, die lediglich die untergeordneten Behörden und Angestellten binden, die „die Jnterna von Amt und Dienst“ [1]) regeln, „verallgemeinerte Dienstbefehle“.[2])

Die Rechtsverordnungen sind Verordnungen, die verbindliche Anordnungen für die Untertanen enthalten. Sie stellen nach dem geltenden Staatsrecht eine Ausnahme dar. Grundsätzlich gilt „der Vorbehalt des Gesetzes“. Anordnungen nämlich, die materielle Rechtssätze zu ihrem Inhalt haben, dürfen nur auf dem Weg der formellen Gesetzgebung erlassen werden. Rechtsverordnungen können daher nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ergehen.

II. Die Rechtsverordnung in der württemb. Landeskirche.

1.) Unter Verordnung im Sinne der Kirchenverfassung ist eine allgemeine Anordnung zu verstehen, die nicht auf dem Weg des Gesetzes erlassen ist. Indessen ist auch hier der Unterschied zwischen Rechtsverordnung und Verwaltungsverordnung von Bedeutung. Die Erlassung von Verwaltungsvorschriften ist das selbständige Recht der Kirchenregierung. Hinsichtlich der Rechtsverordnung ist dagegen zu unterscheiden. Die Unterscheidung ist nötig auf allen den der Gesetzgebung vorbehaltenen Gebieten, da auf ihnen die Verwaltungsverordnung stets, die Rechtsver-

Haushaltsgesetzen gegenüber nicht zusteht, ein Haushaltsgesetz verkündigen, obwohl es nicht durchgeführt werden kann, also keinerlei praktischen Wert hat, da der Steuerbeschluß vom Staat nicht für vollziehbar erklärt ist. Um diese Sinnlosigkeit zu vermeiden, wurde das suspensive Vetorecht des Kirchenpräsidenten unter gewissen Abänderungen auch auf die Haushaltsgesetze ausgedehnt. Auf diese Weise ist es dem Kirchenpräsidenten möglich, Bestimmungen eines Haushaltsgesetzes, hinsichtlich deren der Staat die Vollziehbarkeit versagt hat, zurückzuverweisen.

[1]) Schön, Lehrbuch II S. 259.
[2]) Fleiner § 4.

ordnung nur im Ausnahmefall zulässig ist. Die Rechtsverordnung auf diesen Gebieten ist nur möglich, wenn eine gesetzliche Ermächtigung hiezu gegeben ist. Die Ermächtigung kann entweder durch spezielles Gesetz oder generell durch allgemeines Gesetz erteilt werden. Auch kann die Ermächtigung schon in der Kirchenverfassung ausgesprochen sein. Soweit dagegen der Vorbehalt des Gesetzes nicht reicht und ein formelles Gesetz nicht ergangen ist, besteht ein selbständiges Verordnungsrecht der Kirchenregierung.

2.) Die Erlassung der Verordnungen regelt die Geschäftsordnung für den OKR. vom 15. 4. 1924[3]), die gemäß § 40 KV. vom Kirchenpräsidenten im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuß erlassen ist.

Die Amtsgeschäfte des OKR. werden im Allgemeinen entweder im Wege kollegialer Beratung und Beschlußfassung oder auf dem Bürowege durch Berichterstatter und Vorstand oder, wenn dieser selbst Berichterstatter ist, durch den Vorstand allein erledigt. Für Verordnungen und allgemeine Verfügungen aber ist kollegiale Beratung und Beschlußfassung vorgeschrieben (§ 5 Gesch.-O.). Meist wird für jeden einzelnen Gegenstand vom Vorstand des OKR. ein Mitglied desselben als Berichterstatter aufgestellt, der die VO. für die kollegiale Sitzung vorzubereiten hat. Der Vorstand bestimmt die Sitzung. Vorstand des OKR. ist der Kirchenpräsident. Er kann durch die nach § 34 Abs. 3 der KV. berufenen Stellvertreter vertreten werden. Bei Beschlußfassung über eine VO. müssen mindestens, einschließlich des Kirchenpräsidenten oder seines Stellvertreters, drei Mitglieder des Kollegiums anwesend sein. Die ergehenden Verordnungen werden nach Genehmigung des Kollegiums durch den Kirchenpräsidenten ausgefertigt und von ihm unterzeichnet. Tauchen gegen eine VO. schwerwiegende Bedenken auf, so kann der Kirchenpräsident nach Verständigung des Berichterstatters den Vollzug der VO. zurückstellen. Von einer derartigen Maßnahme hat er schon in der nächsten Sitzung das Kollegium zu unterrichten und dieses hat dann in einer der darauf folgenden Sitzungen über den Gegenstand nochmals einen Beschluß zu fassen. Die Verordnungen werden, wie die Gesetze, im „Amtsblatt der evangelischen Landeskirche in Württemberg" verkündigt.

[3]) Amtsblatt XXI S. 95.

3.) Ein in der Verfassung vorgesehener anderer Weg hat in der Praxis eine große Bedeutung erlangt. § 39 Abs. 1 KV. bestimmt:

„Der ständige Ausschuß des LKT. ist berechtigt, bei Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen von größerer Tragweite an den Beratungen des OKR. mit Stimmrecht seiner Mitglieder teilzunehmen. Was solche Gesetzentwürfe und Verordnungen sind, bestimmt im Zweifel der Landeskirchenausschuß".

Auch in diesem Kollegium führt der Kirchenpräsident als Vorstand des OKR. den Vorsitz. Ob der ständige Ausschuß an diesen Beratungen, zu denen er einzuladen ist, teilnehmen will, steht in seinem Ermessen. Die Beschlüsse können auch ohne Mitwirkung des ständigen Ausschusses gültig gefaßt werden.

Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt durch den Vorstand des OKR., was aus Abs. 2 des § 39 zu entnehmen ist, der bestimmt: der ständige Ausschuß kann von dem Vorstand des OKR. auch zu anderen Beratungen eingeladen werden.

Nur im Zweifel bestimmt der Landeskirchenausschuß, ob ein Gegenstand eine Behandlung nach § 39 KV. erheischt. Er ist Entscheidungsorgan darüber, ob die Voraussetzungen des § 39 vorliegen, nur, wenn die Ansichten des ständigen Ausschusses und des OKR. darüber auseinandergehen.

Die Mitglieder des OKR. und des ständigen Ausschusses bilden bei der gemeinschaftlichen Sitzung ein Kollegium. Die weitere Behandlung einer ergehenden VO. erfährt keine Veränderung gegenüber dem gewöhnlichen Verordnungsweg. Die Verordnungen werden auch vom Vorstand des OKR. ausgefertigt und verkündigt. Das Zustandekommen einer VO. in den Formen des § 39 KV. tritt nach außen in der Eingangsformel der VO. in Erscheinung, die lautet:

„Nach Beratung gemäß § 39 des Kirchenverfassungsgesetzes wird verordnet, was folgt:"

Der ständige Ausschuß kann von dem Vorstand des OKR. auch zu anderen Beratungen eingeladen werden über Gegenstände, die nicht unter Absatz 1 fallen oder ihrer geringen Bedeutung wegen nicht unter Beteiligung des ständigen Ausschusses beraten werden müssen. In diesen Fällen nehmen die Mitglieder des ständigen Ausschusses nur an der Beratung teil. Beteiligen

sie sich auch an der Abstimmung, so ist diese Abstimmung für den OKR. nicht bindend.

Kommen die nach § 39 KV. beschlossenen oder beratenen Gegenstände vor den LKT., so sind die Mitglieder des ständigen Ausschusses bei der Behandlung dieser Gegenstände vor dem LKT. durch ihre Stellungnahme in der gemeinschaftlichen Sitzung mit dem OKR. in keiner Weise gebunden.

Die gesetzvertretende Verordnung nach § 23 KV.

§ 9.

I. § 23 KV. hat die Möglichkeit geschaffen, Gegenstände, die an sich auf dem Weg der Gesetzgebung zu regeln wären, im Wege der Verordnung zu behandeln.

Dies gilt für

a) die Abänderung und Neueinführung kirchlicher Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht (vgl. § 6 Ziff. 2 oben).

b) die Aufnahme von Anlehen, die nicht bloß zur vorübergehenden Bestreitung planmäßiger Ausgaben dienen.

Die Neueinführung oder Abänderung kirchlicher Bücher (s. a) erfolgt auf dem Weg der VO. durch den OKR. Der VO. muß aber die Zustimmung des LKT. vorangehen. Entweder wird dem LKT. der Entwurf eines kirchlichen Buches oder die in Aussicht genommene Abänderung mit dem Antrag auf Zustimmung oder ganz allgemein der Antrag auf Zustimmung zur Neueinführung oder Abänderung eines kirchlichen Buches allein ohne Vorlage irgend eines Entwurfs vorgelegt. Die Zustimmung erfolgt durch Beschluß. Da nach § 18 zur Gültigkeit der Beschlüsse über kirchliche Bücher zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist, so setzt auch der die Zustimmung aussprechende Beschluß eine Zweidrittelmehrheit voraus, andernfalls gilt die Zustimmung als nicht gegeben.

In der Zustimmung ist eine Delegation des Gesetzgebungsrechts des LKT. an den OKR. zu sehen, einen dem Gesetzgebungsweg an sich unterworfenen Gegenstand auf dem Weg der VO. zu erledigen.

Hat der LKT. seine Zustimmung zur Aufnahme eines Darlehens gegeben, so schließt der OKR. als das die Kirche ordnungsmäßig vertretende Organ in Vermögensangelegenheiten den Darlehensvertrag mit dem Gläubiger ab (§ 36 Abs. 1). Die

Zustimmung durch den LKT. hat Bedeutung für das Innenverhältnis und stellt die Entlastung des OKR. durch den LKT. dar.

Die Zustimmung kann auch mit der Verabschiedung des kirchlichen Haushaltsgesetzes erteilt werden. Sie muß aber ausdrücklich ausgesprochen sein. Es genügt nicht, daß das aufzunehmende Darlehen nur als ein Posten im Haushaltsplan auftritt.

Der Wert dieser Bestimmung besteht darin, daß der umständliche Weg des Gesetzgebungsverfahrens vermieden werden kann. Wohl ist die Zustimmung des LKT. verlangt, diese bedarf aber nicht mehrerer Lesungen und erfordert nicht eine Beratung der einzelnen Bestimmungen, sondern kann sozusagen en bloc gegeben werden.

II. § 23 bestimmt nur: es genügt die Zustimmung des LKT. Somit ist nur eine fakultative Abweichung vom Gesetzgebungsweg vorgesehen. Der LKT. kann aber auch von sich aus, ohne daß ein Antrag auf Zustimmung eingegangen ist, die in § 23 genannten Gegenstände im normalen Gesetzgebungswege behandeln und ebenso können der LKT. und der Kirchenpräsident von sich aus einen Initiativantrag über einen derartigen Gegenstand einbringen und damit den Weg der Gesetzgebung einschlagen. Liegt ein Antrag auf Zustimmung vor, so kann der LKT. diesen Antrag ablehnen und die Behandlung auf dem Gesetzgebungswege sich vorbehalten.

Die Ausführungsverordnung.[1])

§ 10.

Das Recht, Anordnungen zum Vollzug der kirchlichen Gesetze zu erlassen, ist dem Oberkirchenrat ganz allgemein verliehen (§ 25 Abs. 4). Aus dem Wesen der Ausführungsverordnungen ergibt sich, daß sie sich in den Grenzen des vom auszuführenden Gesetz Gewollten halten müssen. Im übrigen ist das Recht sachlich nicht beschränkt. Die Ausführungsverordnungen können sowohl Verwaltungsvorschriften als auch Anordnungen, die sich an die Allgemeinheit wenden, zu ihrem Inhalt haben. Sie sind also je nach ihrem Inhalt Verwaltungs- oder Rechtsverordnungen. Vielfach enthalten sie ohne scharfe Scheidung Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zugleich.

[1]) Vgl. Schön, Lehrbuch II S. 259; Handbuch der Politik I. Bd. S. 253; Dorst, Verordnungsrecht S. 8.

Die Notverordnung.

§ 11.

I. Der Name Notverordnung hat sich in der Literatur nicht überall durchgesetzt. Teils wird von Notstandsverordnung,[1]) teils von Notgesetz, teils von provisorischem Gesetz gesprochen. Einen dieser Begriffe verwendet die KV. selbst nicht. Der Name Notverordnung ist hier gewählt, weil er am kürzesten und treffendsten ist.

Im württembergischen Staatsrecht findet sich die Notverordnung zum ersten Mal in § 89 der Verfassung von 1819. Das dort dem Landesherrn verliehene Notverordnungsrecht war durch keine Bestimmungen gegen Mißbrauch geschützt. Bestimmungen wie die, daß die Notverordnung nur erlassen werden kann, solange die Stände nicht versammelt sind,[2]) oder daß sie den Ständen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen ist,[3]) fanden sich in der alten württbg. Verfassung nicht.

Die erste württbg. Synodalordnung von 1867 kannte die Notverordnung nicht, erst die Landessynodalordnung von 1888 schuf im Art. 38 das Notverordnungsrecht des Landesherrn. Als Schutz gegen Mißbrauch wurde, wohl in Nachahmung der übrigen Kirchenverfassungen,[4]) bestimmt, daß auf dem Notverordnungsweg „Verfügungen nur getroffen werden dürfen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie die Berufung einer außerordentlichen Landessynode nicht gestatten." Ferner mußten die Verfügungen später die Zustimmung der Synode erhalten.

II. Das Institut der Notverordnung übernahm auch die neue württbg. KV. in ihrem Art. 29.

Der ständige Ausschuß des LKT. ist berufen, über die Notverordnungen zu beschließen. Die Notverordnungen können nur in Kraft treten, wenn der Kirchenpräsident sie beantragt oder seine Zustimmung zu ihnen erteilt hat. Der Aeußerung des Kirchenpräsidenten muß entweder ein Antrag des OKR. an ihn oder ein Anhören desselben gemäß § 33 KV. vorangehen.

[1]) Friedmann, S. 64.
[2]) Preuß. Verfassung Art. 63.
[3]) Sachsen § 88 Abs. 2, Hessen, Gesetz vom 15. 7. 1862, Preußen Art. 63.
[4]) Vgl. vor allem Art. 120 des kirchlichen Verfassungsgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 15. 8. 1849.

Der Kirchenpräsident muß sich an die vom OKR. geäußerte Meinung in keiner Weise halten. Er ist frei hinsichtlich des Inhalts seines Antrags bezw. des Entschlusses, ob er der Anordnung seine Zustimmung geben will oder nicht.

Bezieht sich die Notverordnung auf einen Gegenstand des § 23 KV., so wird sie nicht vom ständigen Ausschuß sondern vom Kirchenpräsidenten erlassen. Der ständige Ausschuß faßt hier nur wie der LKT. im Normalfall den Beschluß, zuzustimmen (vgl. § 9).

Anordnungen, für welche der LKT. zuständig ist, können durch Notverordnung geregelt werden. Eine Aufzählung dieser Anordnungen ist in der KV. nicht gegeben. In welchem Umfang der LKT. Notverordnungen erlassen kann, richtet sich nach seiner verfassungsrechtlichen Stellung. Die wichtigsten Notverordnungen sind die, deren Inhalt sich auf Gegenstände bezieht, für deren Regelung der Gesetzgebungsweg vorgeschrieben ist. Jedoch auch Anordnungen, die nicht Gesetzesinhalt haben, können auf dem Weg der Notverordnung geregelt werden, wenn für sie der LKT. zuständig ist. Dies ergibt sich aus § 25 Abs. 2, der bestimmt: Für diese Anordnungen gilt ....., wenn sie Gesetzesinhalt haben.

Die württbg. KV. enthält keine Bestimmung darüber, ob auch Verfassungsänderungen auf dem Weg der Notverordnung zulässig sind.[5]) Da die Notverordnung in erster Linie für die Gegenstände gedacht ist, die an sich durch Kirchengesetz geregelt werden müßten und da nach der Verfassung eine Aenderung der Verfassung durch Kirchengesetz möglich ist (§ 18 Abs. 2), so hätte, wenn eine Verfassungsänderung durch Notverordnung unzulässig sein sollte, dies ausdrücklich bestimmt werden müssen. Da eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, ist davon auszugehen, daß auch Verfassungsänderungen durch Notverordnung erlassen werden können.[6])

Eine qualifizierte Mehrheit für die verfassungsändernden Notverordnungen schreibt die KV. nicht vor. Für eine Verfassungsänderung im ordentlichen Gesetzgebungsweg ist eine qualifizierte Mehrheit im LKT. Voraussetzung. Daraus kann nicht analog geschlossen werden, daß auch die verfassungsändernden Notverordnungen mit qualifizierter Mehrheit im ständigen Ausschuß

[5]) Vgl. Altpreußen Art. 123, Hessen-Nassau § 21, Hessen-Kassel § 105.
[6]) Vgl. Friedmann S. 110 ff.

beschlossen werden müssten. Eine derartige Bestimmung haben die altpreußische KV. (§ 144 Abs. 4) und die Verfassung von Hessen-Nassau (§ 121) aufgenommen. Da aber eine solche besondere Vorschrift in der württbg. KV. fehlt, so ist davon auszugehen, daß eine einfache Mehrheit des ständigen Ausschusses des LKT. zum Beschluß über eine verfassungsändernde Notverordnung genügt.

Eine Notverordnung kann nur erlassen werden, wenn der LKT. nicht versammelt ist. Diese Voraussetzung ist gegeben, 1.) in der Zeit zwischen zwei Wahlperioden, 2.) in der Zeit zwischen zwei Tagungen. Gleichgültig ist, ob der LKT. nicht versammelt ist auf Grund Vertagung, Schluß oder Ablauf der Wahlperiode oder auf Grund Auflösung durch den Kirchenpräsidenten (§ 13). Ferner ist für den Erlaß einer Notverordnung Voraussetzung, daß die sofortige Einberufung des LKT. für diesen Zweck nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht zweckentsprechend ist. Es ist daran gedacht, daß der Zusammentritt des LKT. und seine Beschlußfassung zu spät erfolgen würde. Unmöglich überhaupt ist eine Einberufung des LKT. zwischen zwei Wahlperioden. Die Entscheidung, ob der Bedeutung der Sache die sofortige Einberufung des LKT. entspricht, richtet sich darnach, ob die zu treffende Anordnung den Aufwand an Zeit und Kosten einer LKT.-Versammlung lohnt.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheiden Ausschuß und Kirchenpräsident nach eigenem Ermessen.

Der Erlaß der Notverordnung muß ferner nicht bis zum nächsten Zusammentritt des LKT. aufgeschoben werden können. Also eine schnelle Entscheidung muß notwendig sein. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung gegeben ist, handeln der ständige Ausschuß und der Kirchenpräsident jeweils von Fall zu Fall nach freiem Ermessen, ohne sich nach einer gesetzlichen oder sonstigen Formulierung eines Notstandsbegriffs richten zu müssen.[7])

[7]) Friedmann S. 74: Es müsse ein Notstand vorliegen. Für den Notstand legt er die Definition von Titze zu Grunde: Notstand liegt dann vor, wenn eine drohende Gefahr uns vor die Alternative stellt, entweder das Uebel, das sie mit sich bringt, auf uns zu nehmen oder zu irgend einer bestimmten Handlung zu greifen. Rebitzki, S. 26: Notverordnungen sind sowohl dann statthaft, wenn irgend ein Unglück eingetreten ist, das schleunige Abhilfe fordert, als auch wenn ein Gesetz droht und abzuwenden ist. Glatzer, Das Recht der provisorischen Gesetzgebung: . . . . wenn es gälte, einen Gewinn zu erzielen, der durch Zögern vereitelt würde.

Soweit die Anordnungen nicht auf dem Weg der Gesetzgebung zu erlassen gewesen wären, werden sie wie die gewöhnlichen Verordnungen behandelt (vgl. § 8).

Wenn die Anordnungen Gesetzesinhalt haben, so treten für sie die für Gesetze geltenden Bestimmungen ein: sie werden vom Kirchenpräsidenten ausgefertigt und verkündigt. Sie werden im kirchlichen Amtsblatt verkündigt und erhalten Rechtsverbindlichkeit mit dem 14. Tage nach dem Tag der Ausgabe des Amtsblatts. Die zu ihrem Vollzug erforderlichen Anordnungen werden vom OKR. erlassen.

Die getroffenen Anordnungen sind dem LKT. bei seinem nächsten Zusammentreten zur Bestätigung vorzulegen. Die Entscheidung darüber, ob der LKT. bestätigen will oder nicht, steht in seinem freien Ermessen.

Umstritten ist, in welcher Form die Bestätigung zu erfolgen hat. Genügt ein einfacher Beschluß oder müssen die Formen des Gesetzgebungsverfahrens — mehrere Lesungen usw. § 39 Gesch.-O. — gewahrt werden? Die Bestätigung ist als einfacher Beschluß und nicht als formelles Gesetz anzusehen. Das folgt daraus, daß jedes Gesetz verkündigt werden muß und durch die Verkündung wirksam wird. Die Bestätigung ist aber nicht zu verkündigen.

Sind in der Notverordnung Gegenstände geregelt, für die in der Verfassung Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist, so ist diese Mehrheit auch für den Bestätigungsbeschluß erforderlich.[8])

Die Notverordnungen können nur bestätigt oder abgelehnt werden. Eine Aenderung ist einer Ablehnung gleich zu achten.[9])

Soweit die Notverordnung Gesetzesinhalt hat, entsteht die Frage, ob die Notverordnung Gesetzescharakter hat oder nicht. Im Anschluß an Laband[10]) wird festgestellt, daß die Notverordnung „resolutiv bedingte Gesetzeskraft" hat.

Die Notverordnung steht von vornherein einem formellen Gesetze somit gleich. Sie ist nur äußerlich in die Form der

[8]) So auch Mayer § 29; a. M. Schütze S. 43.

[9]) Laband, Staatsrecht I S. 303: Die Genehmigung der Notverordnung muß daher pure erteilt werden. Genehmigung einer solchen Verordnung unter Abänderung derselben gilt als Verwerfung, verbunden mit der Aufstellung eines neuen Gesetzentwurfs. Vgl. ferner Friedmann S. 143, Rebitzki S. 39, Schütze S. 42, Glatzer S. 81.

[10]) Laband, Staatsrecht S. 90. Vgl. Glatzer S. 68 ff.

Verordnung gekleidet. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon daraus, daß die Notverordnung im besonderen dazu geschaffen ist, an die Stelle von Gesetzen zu treten. Bestehende Gesetze derogieren und späteren widersprechenden einfachen Verordnungen gegenüber ihre Gültigkeit sich erhalten, können nur Verordnungen, die Gesetzescharakter haben. Die Gesetzeskraft der Notverordnung wird im Unterschied zum formellen Gesetz nur an die auflösende Bedingung der Verweigerung der Bestätigung durch den LKT. geknüpft. Die Bestätigung hat die Wirkung, daß die Notverordnung bedingungslos weiter gilt.[11])

Wird die Bestätigung vom LKT. verweigert, so ist die Verordnung vom Kirchenpräsidenten außer Kraft zu setzen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes „sofort außer Wirksamkeit zu setzen" ist ersichtlich, daß die Notverordnung mit der Versagung der Bestätigung nicht von selbst außer Kraft tritt, sondern dieses ausdrücklich noch ausgesprochen werden muß. Die Verkündung der Unwirksamkeit der Notverordnung ist somit nicht deklarativ, sondern konstitutiv.

Da die Notverordnung resolutiv bedingte Gesetzeskraft hat, so „endigt mit Eintritt der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein" (BGB. § 158 Abs. 2). Es bleiben also einerseits alle Wirkungen, die die Notverordnung gehabt hat, unberührt, alle die durch die Notverordnung geschaffenen Rechtsverhältnisse bleiben bestehen. Die Notverordnung wird nicht rückwirkend außer Wirksamkeit gesetzt. Andererseits aber tritt der frühere Rechtszustand wieder ein. Die durch die Notverordnung außer Kraft gesetzten Gesetze und Verordnungen werden von selbst wieder wirksam. Das rührt daher, daß die Notverordnung bis zur Bestätigung nichts endgültiges ist. Ihre Gesetzeskraft und damit auch die Fähigkeit, Gesetze zu derogieren, ist auflösend bedingt.

Die Gesetzgebung und der deutsch-evangelische Kirchenbund.

§ 12.

Am 25. 5. 1922 gründeten 28 deutsche evangelische Landeskirchen in Wittenberg den deutschen evangelischen Kirchenbund.

[11]) Vgl. Schütze S. 44.

Die Rechtsgrundlagen des Kirchenbunds bildeten der Kirchenbundesvertrag und die Kirchenbundesverfassung.

Der Zusammenschluß der Landeskirchen zum Kirchenbund ist erfolgt, um eine Gesamtvertretung des deutschen Protestantismus zu schaffen. Das Schwergewicht der Tätigkeit des Kirchenbundes liegt in der Wahrung der gemeinsamen deutschen evangelischen Interessen nach außen. Im Innern wird der Kirchenbund nur tätig, soweit es sich um die Regelung von Angelegenheiten handelt, die den Aufbau und die Organisation des Kirchenbunds betreffen. In Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung ist die volle Selbständigkeit der verbündeten Kirchen gewahrt.[1])

Im Einzelnen ist auf Grund der durch den Bundeszweck gezogenen Schranken

1.) die Bundesgesetzgebung auf folgende Gebiete beschränkt:

a) die Bedingungen, unter denen neue Mitglieder in den Bund aufgenommen oder ihm in anderer Weise angegliedert werden können.
b) die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten.
c) die Feststellung des Haushaltsplanes.
d) die Aufnahme von Anleihen.
e) die Gewährung von Taggeldern und Reisekosten an Mitglieder des Kirchentags.
f) die Festsetzung der Matrikel für die Umlagen der Bundeslasten.
g) die Verfassungsänderungen.

2.) Die unmittelbare Tätigkeit des Bundes ist nur auf bestimmt bezeichnete im gemeinsamen evangelischen Interesse begründete Angelegenheiten beschränkt. (§ 2 Abs. 3 Bundesverfassung). Der unmittelbaren Tätigkeit des Bundes steht eine mittelbare gegenüber. Dieser sind sehr weite Grenzen gesteckt.

[1]) § 1 der Bundesverfassung lautet: Bundeszweck. Der deutsch-evangelische Kirchenbund hat den Zweck, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen evangelischen Landeskirchen einen engen und dauernden Zusammenschluß derselben herbeizuführen, das Gesamtbewußtsein des deutschen Protestantismus zu pflegen und für die religiös-sittliche Weltanschauung der deutschen Reformation die zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen einzusetzen. — Dies alles unter Vorbehalt der vollen Selbständigkeit der verbündeten Kirchen in Bekenntnis, Verfassung und Verwaltung.

Die Zuständigkeit des Bundes ist aber hier eine konkurrierende mit der der Landeskirchen. Juristisch erheblich ist diese mittelbare Tätigkeit des Bundes überhaupt nicht. In den Grenzen seiner unmittelbaren Tätigkeit ist der Bund dagegen ausschließlich zuständig. Sie greift nie ein in die inneren Verhältnisse der Landeskirchen, sondern bezieht sich nur auf die gemeinsame Politik der ev. Landeskirchen.

Somit kann festgestellt werden, daß die Zugehörigkeit der württbg. Landeskirche zum deutschen evangelischen Kirchenbund ohne Einfluß auf die Gesetzgebung der württbg. Landeskirche ist; denn dem Kirchenbund sind nur Aufgaben zugewiesen, die von den einzelnen Landeskirchen nicht erledigt werden können, weil sie über deren Zuständigkeitsbereich hinausgehen. Die Landeskirchen haben ihre volle Selbständigkeit gewahrt.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. Dezember 1906 in Stuttgart als Sohn des jetzigen Rektors i. R. Heinrich Keitel und seiner Ehefrau Rösle, geb. Maier, geboren. In Stuttgart besuchte ich das Karlsgymnasium und zwecks Vorbereitung auf das Landexamen das Eberhard-Ludwigsgymnasium. Nach bestandenem Landexamen besuchte ich die niederen evangelischen theologischen Seminare Maulbronn (1921—1923) und Blaubeuren (1923—1925) und legte im Frühjahr 1925 die Reifeprüfung ab. Entgegen meiner früheren Absicht, Theologe zu werden, studierte ich an den Universitäten Tübingen, München und Berlin die Rechts- und Staatswissenschaften und bestand im Herbst 1929 in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung. Zur Ablegung meines Vorbereitungsdienstes trat ich im Dezember 1929 beim Amtsgericht Stuttgart I ein. Seit Januar 1931 befinde ich mich beim Landgericht Stuttgart.